

# **BACHELORARBEIT**

Auswirkungen der Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ der Europäischen Kommission insbesondere des Vorschlages zu digitalen Berichterstattungspflichten

Eingereicht bei Prof. Dr. Jelena Kuß, Erstprüferin

Prof. Dr. Nicola Stolle, Zweitprüferin

Abgabedatum: 08. Dezember 2023

Svenja Hegemann

10014987

Geburtsdatum: 15.08.2001

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Zielsetzung .....	1
1.3 Aufbau der Arbeit.....	2
<b>2 Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>3</b>
2.1 Europäische Kommission.....	3
2.2 Mehrwertsteuer.....	3
2.3 Digitale Berichterstattungspflichten.....	4
2.4 Digitales Zeitalter .....	5
<b>3 Digitalisierung .....</b>	<b>5</b>
3.1 Zentrale Bestandteile.....	5
3.1.1 Digitale Plattformen .....	5
3.1.2 ERP-Systeme.....	6
3.1.3 E-Government .....	6
3.2 Umfang der Digitalisierung anhand des DESI der Europäischen Kommission.....	7
3.2.1 Bestandteile des DESI.....	7
3.2.2 Digitalisierung in der Europäischen Union.....	8
3.2.3 Digitale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands .....	8
<b>4 Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter .....</b>	<b>9</b>
4.1 Allgemeine Regelungen in der Europäischen Union .....	9
4.1.1 System der Umsatzsteuer exemplarisch anhand der Regelungen in Deutschland.....	9
4.1.2 Mehrwertsteuererhebungslücke in der Europäischen Union.....	12
4.1.3 Auswirkungen der Digitalisierung auf die Umsatzsteuer.....	14
4.2 Mehrwertsteuer Richtlinien.....	15
4.2.1 Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.....	15
4.2.2 Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission .....	16
4.2.2.1 Digitale Berichterstattungspflichten .....	16
4.2.2.2 Mehrwertsteuerbehandlung der Plattformwirtschaft .....	18

4.2.2.3	Einmalige Mehrwertsteuerregistrierung und die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr.....	19
4.2.3	Folgen der Richtlinienvorschläge exemplarisch anhand der digitalen Berichterstattungspflichten.....	20
<b>5</b>	<b>Digitale Berichterstattungspflichten in der Europäischen Union .....</b>	<b>22</b>
5.1	Modelle der elektronischen Rechnung .....	22
5.2	Aktueller Stand in der Europäischen Union.....	24
5.2.1	Überblick .....	24
5.2.2	Beispielhafte Darstellung der geplanten und umgesetzten Regelungen anhand der Länder Italien und Frankreich .....	25
5.2.2.1	System der verpflichtenden elektronischen Rechnung in Italien.....	25
5.2.2.2	Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung in Frankreich .	26
<b>6</b>	<b>Digitale Berichterstattungspflichten in Deutschland.....</b>	<b>27</b>
6.1	Aktueller Stand in Deutschland.....	27
6.2	Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung .....	29
6.2.1	Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1551 .....	29
6.2.2	Wachstumschancengesetz .....	29
6.2.3	Voraussichtlicher Zeitplan .....	32
6.3	Herausforderungen .....	33
<b>7</b>	<b>Fazit &amp; Zukunftsausblick .....</b>	<b>34</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>37</b>
	<b>Rechtsquellenverzeichnis .....</b>	<b>41</b>
	<b>Verzeichnis der sonstigen Quellen .....</b>	<b>43</b>
	<b>Anhang.....</b>	<b>44</b>
	<b>Eidesstattliche Erklärung .....</b>	<b>87</b>

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Veränderung der Mehrwertsteuererhebungslücke in den EU-27	13
Abbildung 2: Austausch von elektronischen Rechnungen im V-Modell	23
Abbildung 3: Nutzung privater Übertragungswege im Y-Modell	23

## Abkürzungsverzeichnis

BMF	Bundesfinanzministerium
B2B	Business-to-Business
B2C	Business-to-Consumer
B2G	Business-to-Government
DESI	Digital Economy and Society Index
EGovG	E-Government-Gesetz
ERechV	E-Rechnungsverordnung
ERP	Enterprise-Resource-Planning
EUV	Vertrag über die Europäische Union
IOSS	Import-One-Stop-Shop
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MwStSystRL	Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie
OSS	One-Stop-Shop
PDP	Plateforme de Dématérialisation Partenaire (zertifizierte Partnerplattform für die elektronische Rechnungsstellung in Frankreich)
PPF	Portail Public de Facturation (öffentliches Portal der französischen Finanzverwaltung)
SAF-T	Standard Audit File-Tax
SdI	Sistema di Interscambio (elektronisches Austauschsystem der italienischen Finanzverwaltung)
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
XML	Extensible Markup Language
ZUGFeRD	Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland

# **1 Einleitung**

## **1.1 Problemstellung**

Die fortschreitende Digitalisierung hat zu einer grundlegenden Transformation des Geschäftsverkehrs geführt. Insbesondere die Zunahme des grenzüberschreitenden E-Commerce und die verstärkte Nutzung digitaler Dienstleistungen stellen die traditionellen Mehrwertsteuerregelungen vor große Herausforderungen. Dadurch wird die Einhaltung der Mehrwertsteuerregelungen für Unternehmen zunehmend komplexer und ist mit einem steigenden Aufwand verbunden. Darüber hinaus stellt die Mehrwertsteuererhebungslücke in der Europäischen Union ein zentrales Problem dar, welches sich negativ auf die Finanzierung der öffentlichen Haushalte auswirkt. Die derzeitigen Mehrwertsteuerregelungen stoßen dabei an ihre Grenzen und erweisen sich als ineffizient und wenig effektiv angesichts der dynamischen Entwicklungen im digitalen Zeitalter. Nationale Maßnahmen von einzelnen Mitgliedstaaten tragen jedoch zu einem fragmentierten Rechtsrahmen bei, was zu einem erhöhten Aufwand für Unternehmen führt, da die Einhaltung unterschiedlicher Regelungen erforderlich ist. Aus diesem Grund arbeitet die Europäische Kommission sowie die individuellen Mitgliedstaaten an Maßnahmen, um die Mehrwertsteuererhebungslücke zu schließen und der Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter gerecht zu werden.

## **1.2 Zielsetzung**

Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, die Auswirkungen der Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ der Europäischen Kommission zu analysieren, insbesondere im Hinblick auf den Vorschlag für die digitalen Berichterstattungspflichten. Durch eine detaillierte Untersuchung sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welchen Einfluss die Initiative auf die Besteuerungslandschaft der Europäischen Union hat und welche Implikationen sich daraus für Unternehmen und die Verwaltung insbesondere in Deutschland ergeben. Die Arbeit strebt an, ein tieferes Verständnis für die notwendigen Veränderungen der Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter zu vermitteln und potenzielle Lösungsansätze aufzuzeigen.

### **1.3 Aufbau der Arbeit**

Im Zentrum dieser Arbeit steht die Digitalisierung mehrwertsteuerlicher Berichterstattungspflichten sowie die Einführung der elektronischen Rechnung.

Hierzu dient das zweite Kapitel zunächst der Klärung grundlegender Begriffe, darunter die Europäische Kommission, Mehrwertsteuer, digitale Berichterstattungspflichten und das digitale Zeitalter.

Im dritten Kapitel werden zentrale Bestandteile der Digitalisierung wie digitale Plattformen, ERP-Systeme und E-Government behandelt. Darüber hinaus wird der Umfang der Digitalisierung anhand des Digital Economy and Society Index (DESI) der Europäischen Kommission analysiert, um den Stand der Digitalisierung in der Europäischen Union und in einzelnen Mitgliedstaaten aufzuzeigen.

Eine detaillierte Analyse der Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter erfolgt im vierten Kapitel. Hier wird das System der Umsatzsteuer exemplarisch anhand der Regelungen in Deutschland sowie die Mehrwertsteuererhebungslücke in der Europäischen Union erläutert, um ein Verständnis für die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Digitalisierung der Mehrwertsteuer zu vermitteln. Darüber hinaus werden in diesem Kapitel die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Umsatzsteuer aufgezeigt und die relevanten Mehrwertsteuerrichtlinien sowie die Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ der Europäischen Kommission erörtert.

Im fünften Kapitel werden zwei Modelle der elektronischen Rechnung untersucht und ein Überblick über den aktuellen Stand der digitalen Berichterstattungspflichten in der Europäischen Union gegeben. Am Beispiel Italiens und Frankreichs werden daraufhin geplante und bereits umgesetzte Regelungen verdeutlicht.

Das sechste Kapitel befasst sich daraufhin mit den digitalen Berichterstattungspflichten in Deutschland, insbesondere im Kontext der Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung. Hierzu wird die relevante Gesetzgebung erörtert und daraus entstehende Herausforderungen herausgearbeitet.

Abschließend werden in einem Fazit Schlussfolgerungen aus den vorgestellten Inhalten gezogen und ein Ausblick auf zukünftige Entwicklungen im Bereich der digitalen Berichterstattungspflichten gegeben.

## 2 Begriffsbestimmungen

### 2.1 Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist eine supranationale Institution und das Exekutivorgan der Europäischen Union, welche derzeit 27 Mitgliedstaaten umfasst.<sup>1</sup> Als Präsidentin der Europäischen Kommission nimmt *Ursula von der Leyen* von 2019 bis 2024 eine repräsentative Rolle der Kommission ein. Die Kommission besteht aus einem sogenannten Kollegium, welches alle fünf Jahre durch die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament neu ernannt wird und pro Mitgliedstaat ein Mitglied enthält. Entscheidungen innerhalb der Kommission werden nach dem Mehrheitsprinzip beschlossen.<sup>2</sup> Die Aufgaben der Kommission liegen im Bereich der Vorbereitung, Verabschiedung, Durchführung und Kontrolle verbindlicher Rechtsakte.<sup>3</sup> Darüber hinaus gilt die Kommission als „Motor der Integration“<sup>4</sup>, da ein Gesetzgebungsakt, sofern nicht anders festgelegt, nur auf Grundlage eines Vorschlages der Kommission erlassen werden kann.<sup>5</sup>

Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren findet im Rahmen eines Gesetzesvorschlages der Kommission eine erste Lesung im Europäischen Parlament statt. Dieses übermittelt die Entscheidung über den Gesetzesvorschlag und eventuelle Änderungsvorschläge an den Ministerrat. Bei Zustimmung des Ministerrats ist das Gesetz erlassen. Im Fall, dass der Ministerrat Änderungsvorschläge hat, werden diese im Rahmen einer zweiten Lesungsrunde im Parlament beraten.<sup>6</sup> Das Parlament und der Ministerrat werden dabei von verschiedenen Ausschüssen beraten, die Stellungnahmen zu dem Gesetzesvorschlag abgeben.<sup>7</sup>

Wird eine Verordnung beschlossen, gilt sie unmittelbar und verbindlich für alle Mitgliedstaaten. Wird eine Richtlinie beschlossen, muss diese in den einzelnen Mitgliedstaaten durch nationale Gesetze umgesetzt werden. Empfehlungen und Stellungnahmen sind hingegen nicht verbindlich für die Mitgliedstaaten.<sup>8</sup>

### 2.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer, in Deutschland steuerlich als Umsatzsteuer bezeichnet, ist eine innerhalb der Europäischen Union harmonisierte Steuer. Aus diesem Grund sind von der EU erlassene

---

<sup>1</sup> Vgl. *Wessels*, Das Politische System der Europäischen Union, 2022, S. 26.

<sup>2</sup> Vgl. *Wessels*, Das Politische System der Europäischen Union, 2022, S. 268.

<sup>3</sup> Vgl. *Wessels*, Das Politische System der Europäischen Union, 2022, S. 271f.

<sup>4</sup> *Wessels*, Das Politische System der Europäischen Union, 2022, S. 271.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 EUV.

<sup>6</sup> Vgl. *Wessels*, Das Politische System der Europäischen Union, 2022, S. 458.

<sup>7</sup> Vgl. *Wessels*, Das Politische System der Europäischen Union, 2022, S. 26.

<sup>8</sup> Vgl. *Europäische Union*, Arten von Rechtsvorschriften, abgerufen am 27.10.2023.



Richtlinien für die Mitgliedstaaten verbindlich. Die Grundlage des harmonisierten Mehrwertsteuerrechts bildet die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL)<sup>9</sup>. Die Richtlinie wird durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt und hat Vorrang, insbesondere bei Unklarheiten im nationalen Recht. Zudem gehört die Umsatzsteuer zu den Verkehrsteuern, da sie wirtschaftliche Verkehrsvorgänge erfasst und wird auch als Allphasenumsatzsteuer bezeichnet, da die Mehrwertsteuer auf jeder Wirtschaftsstufe erhoben wird. Darüber hinaus handelt es sich bei der Mehrwertsteuer um eine indirekte Steuer, da der Steuerschuldner nicht gleich dem Steuerträger entspricht. Das Mehrwertsteueraufkommen steht zum Großteil den Mitgliedstaaten zu, ein kleiner Teil steht jedoch der Europäischen Union als Eigenmittel zu.<sup>10</sup>

### 2.3 Digitale Berichterstattungspflichten

Digitale Berichterstattungspflichten umfassen die Verpflichtung, Transaktionen an die Steuerbehörden zu melden. Sie lassen sich in periodische und kontinuierliche Transaktionskontrollen unterteilen. Bei den periodischen Transaktionskontrollen, werden in regelmäßigen Abständen Transaktionsdaten durch den Steuerpflichtigen digital an die Steuerämter gemeldet. Bei den kontinuierlichen Transaktionskontrollen erfolgt die Übermittlung der Transaktionsdaten an die Steuerämter elektronisch nahezu in Echtzeit. Dabei gibt es verschiedene Formen der periodischen und kontinuierlichen Transaktionskontrollen. Zu den periodischen Berichterstattungspflichten gehören Mehrwertsteuerregister und das Dateiformat Standard Audit File-Tax (SAF-T). Die kontinuierlichen Berichterstattungspflichten umfassen Systeme der Echtzeit-Berichterstattung sowie der elektronischen Rechnung.<sup>11</sup>

In den folgenden Kapiteln wird aufgrund der gegenwärtigen Relevanz für die digitalen Berichterstattungspflichten und des begrenzten Umfangs dieser Arbeit der Fokus auf die elektronische Rechnung gelegt, auf die weiteren Formen der digitalen Berichterstattungspflichten wird nicht weiter eingegangen.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates v. 28.11.2006.

<sup>10</sup> Vgl. *Bornhofen/Bornhofen*, Steuerlehre 1, 2022, S. 130f.

<sup>11</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, 2022, S. 8.

<sup>12</sup> Für tiefergehende Informationen zu den anderen Formen der digitalen Berichterstattungspflichten s. *Europäische Kommission*, Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, 2022.

## 2.4 Digitales Zeitalter

Das digitale Zeitalter, auch als viertes Industriezeitalter bezeichnet, beschreibt den Übergang der „Bearbeitung physischer Materialien in das Zeitalter der Daten und des Wissens.“<sup>13</sup> Dabei erhalten die Umwelt und der Klimaschutz eine immer größere Relevanz.<sup>14</sup> Der Beginn des digitalen Zeitalters wird auf die frühen 2000er - Jahre zurückdatiert.<sup>15</sup>

Als Teil des digitalen Zeitalters umfasst die Digitalisierung im engeren Sinne die „Umwandlung von bisher analogen Daten in digitale Daten.“<sup>16</sup> Im weiteren Sinne bedeutet Digitalisierung, dass „analoge Vorgänge und Handlungen in eine Sprache übersetzt werden, die von Maschinen gelesen werden kann.“<sup>17</sup> Die Digitalisierung bietet somit Chancen der Kostenreduktion und Effizienzgewinnung, da Prozesse automatisiert werden können und dadurch kostensparender und schneller ablaufen.<sup>18</sup> Darüber hinaus ermöglicht das digitale Zeitalter neue Geschäftsmodelle und erfordert die Anpassung bestehender Geschäftsmodelle an veränderte Anforderungen. Neue Geschäftsmodelle entstehen durch die Digitalisierung von Produkten, wie beispielsweise Büchern, jedoch auch durch die Verkürzung der Wertschöpfungskette, wenn Hersteller in den Direktvertrieb gehen und direkt mit dem Kunden kommunizieren oder durch den verstärkten Online-Handel.<sup>19</sup>

## 3 Digitalisierung

### 3.1 Zentrale Bestandteile

#### 3.1.1 Digitale Plattformen

Digitale Plattformen lassen sich charakterisieren als „Infrastrukturen [...], über die Informationen ausgetauscht, Kommunikation strukturiert oder Arbeit organisiert, ein breites Spektrum an Dienstleistungen angeboten oder digitale wie nichtdigitale Produkte vertrieben werden.“<sup>20</sup> Es existieren verschiedene Arten von Plattformen, darunter Handelsplattformen wie *Amazon* oder *Zalando* sowie Vermittlungsplattformen wie *Airbnb* oder *Uber*.<sup>21</sup> In den meisten Fällen agieren die Anbieter auf einer Plattform als Selbstständige und stehen somit in keinem

---

<sup>13</sup> *Pertlwieser*, Das Richtige digitalisieren, 2022, S. 1.

<sup>14</sup> Vgl. *Pertlwieser*, Das Richtige digitalisieren, 2022, S. 1.

<sup>15</sup> Vgl. *Klenk/Nullmeier/Wewer*, Auf dem Weg zum Digitalen Staat?, in: *Klenk et. al.*, Handbuch Digitalisierung, 2020, 1, S. 3.

<sup>16</sup> *Harwardt*, Digitalisierung in Deutschland, in: *Harwardt et. al.*, digitale Transformation, 2020, 17, S. 18.

<sup>17</sup> *Harwardt*, Digitalisierung in Deutschland, in: *Harwardt et. al.*, digitale Transformation, 2020, 17, S. 18.

<sup>18</sup> Vgl. *Hippe/Wirsam*, Nachhaltigkeit und Innovation in internen und externen Unternehmensbeziehungen, 2023, S. 85.

<sup>19</sup> Vgl. *Stüber/Hudetz/Becker*, Veränderung der Geschäftsmodelle im Handel durch die Digitalisierung, in: *Gläß/Leukert*, Handel 4.0, 2017, 213, S. 229.

<sup>20</sup> *Dolota*, Privatisierung, Kuratierung, Kommodifizierung, 2018, S. 6.

<sup>21</sup> Vgl. *Dolota*, Privatisierung, Kuratierung, Kommodifizierung, 2018, S. 6.

formalen Beschäftigungsverhältnis mit dem Plattformbetreiber.<sup>22</sup> Darüber hinaus profitieren Plattformen von Netzwerkeffekten, was bedeutet, dass sich der Nutzen bisheriger Plattformnutzer durch einen weiteren Plattformnutzer nicht linear, sondern exponentiell erhöht. Zu den Vorteilen der Geschäftsmodelle mit digitalen Plattformen gehören zudem, dass wenige Ressourcen benötigt werden, Plattformen ein dynamisches Wachstum aufweisen und ihr Markt potenziell die gesamte Welt umfasst. Dies sind Gründe dafür, warum die daraus entstehende Plattformökonomie das derzeit dominierende Geschäftsmodell des digitalen Zeitalters darstellt.<sup>23</sup>

### 3.1.2 ERP-Systeme

Die Abkürzung ERP steht für Enterprise-Resource-Planning und bezeichnet „modular aufgebaute Software-Lösungen, welche die Prozesse eines Unternehmens abbilden und alle wichtigen Unternehmensfunktionen wie Rechnungswesen, Logistik, Produktion und Personal im Rahmen einer gemeinsamen unternehmensweiten Datenbasis abbilden und integrieren.“<sup>24</sup> Ziel eines ERP-Systems ist es somit, die Planung und Kontrolle im gesamten Unternehmen durch Software-Lösungen zu erleichtern.<sup>25</sup> Einer der weltweit führenden Anbieter in diesem Bereich ist *SAP*. Das Unternehmen entwickelt und vertreibt Software-Lösungen, die Unternehmensprozesse beschleunigen und vereinfachen, oder auch zur Einhaltung von lokalen Steuervorschriften beitragen können.<sup>26</sup> In einem ERP-System werden hierzu die Unternehmensprozesse und Datenbanken digitalisiert und somit transparenter und effizienter gestaltet. Auf diese Weise werden die verschiedenen Abteilungen und Prozesse eines Unternehmens miteinander verbunden, sodass Daten nahtlos ausgetauscht werden können.<sup>27</sup>

### 3.1.3 E-Government

E-Government steht für die „Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien.“<sup>28</sup> In den Bereich des E-Governments fallen Interaktionen zwischen Verwaltungen, aber auch zwischen einer Verwaltung und einem Unternehmen oder einer Verwaltung und einem Verbraucher.<sup>29</sup> E-Government findet unter

---

<sup>22</sup> Vgl. *Kirchner/Matiaska*, Plattformökonomie und Arbeitsbeziehungen, *IndBez* 2020, 105, S. 108.

<sup>23</sup> Vgl. *Pertlwieser*, Das Richtige digitalisieren, 2022, S. 9ff.

<sup>24</sup> *Chies*, Change Management bei der Einführung neuer IT-Technologien, 2016, S. 3.

<sup>25</sup> Vgl. *Chies*, Change Management bei der Einführung neuer IT-Technologien, 2016, S. 3.

<sup>26</sup> Vgl. *SAP*, Softwarelösungen für das Finanzmanagement, abgerufen am 15.11.2023.

<sup>27</sup> Vgl. *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*, ERP-Systeme, abgerufen am 19.10.2023.

<sup>28</sup> *Lucke/Reinermann*, Speyerer Definition von Electronic Government, o.J., S. 1.

<sup>29</sup> Vgl. *Lucke/Reinermann*, Speyerer Definition von Electronic Government, o.J., S. 2.

anderem Anwendung in den Bereichen Information, Kommunikation und Transaktion. Der Bereich Information wird beispielsweise durch Bürger- oder Wirtschaftsinformationssysteme in Form von interaktiven Datenbanken abgedeckt. Unter den Bereich Kommunikation lässt sich die Kommunikation zwischen oder mit einer Verwaltung fassen. Zu den digitalen Transaktionsdiensten gehören beispielsweise Vordrucke für Formulare oder Online-Formulare, die unmittelbar ausgefüllt und an die Verwaltung versandt werden können.<sup>30</sup> Portale der öffentlichen Verwaltung sind ein weiterer Bestandteil des E-Governments. Sie bieten Möglichkeiten der Beschleunigung von Prozessen sowie der Qualitätsverbesserungen und Kostenreduktion.<sup>31</sup> E-Government-Lösungen stellen eine Reaktion auf das digitale Zeitalter dar, welche notwendige Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung aufzeigt. Sie werden schrittweise implementiert und an die Anforderungen des dynamischen Umfeldes im digitalen Zeitalter angepasst.<sup>32</sup>

## **3.2 Umfang der Digitalisierung anhand des DESI der Europäischen Kommission**

### **3.2.1 Bestandteile des DESI**

Der Digital Economy and Society Index (DESI) der Europäischen Kommission misst seit 2014 den digitalen Fortschritt der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der DESI 2022 basiert hauptsächlich auf Daten aus dem Jahr 2021. Die Bewertung des Fortschritts wird anhand einer Skala von 0 bis 100 vorgenommen.<sup>33</sup> Dabei werden die vier Dimensionen Konnektivität, Humankapital, Integration der Digitaltechnik und digitale öffentliche Dienste berücksichtigt. Die einzelnen Dimensionen setzen sich aus mehreren Faktoren zusammen, die in die Bewertung einfließen. Die Dimension der Konnektivität gibt Aufschluss über Qualität sowie Abdeckung der Internet- und Festnetzversorgung eines Mitgliedstaates.<sup>34</sup> In der Dimension des Humankapitals liegt der Fokus auf den digitalen Kompetenzen der Bürger:innen.<sup>35</sup> Die Dimension der Integration von Digitaltechnik misst die Integration von Technologien in Unternehmen. Ein Indikator hierfür ist die elektronische Rechnungsstellung. In der Dimension der Digitalisierung von öffentlichen Diensten dient die Anzahl der E-Government-Nutzer als ein Indikator, um die Entwicklung des E-Governments zu messen.<sup>36</sup>

---

<sup>30</sup> Vgl. *Lucke/Reinermann*, Speyerer Definition von Electronic Government, o.J., S. 3f.

<sup>31</sup> Vgl. *Lucke/Reinermann*, Speyerer Definition von Electronic Government, o.J., S. 6f.

<sup>32</sup> Vgl. *Wirtz/Daiser*, E-Government, in: *Voigt*, Handbuch Staat, 2018, 981, S. 981.

<sup>33</sup> Vgl. *European Commission*, Digital Economy and Society Index, 2022, S. 7.

<sup>34</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft, 2022, S. 10.

<sup>35</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft, 2022, S. 7.

<sup>36</sup> Vgl. *European Commission*, Digital Economy and Society Index, 2022, S. 78.

Im Kontext dieser Arbeit richtet sich der Fokus im Folgenden auf die Dimensionen der digitalen öffentlichen Dienste und der Integration von Digitaltechnik, da die Initiative der Europäischen Kommission für die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter diese beiden Dimensionen betrifft.

### **3.2.2 Digitalisierung in der Europäischen Union**

Der DESI für die Europäische Union liegt im Jahr 2022 bei einem Wert von 52,28. Im Vergleich zu den Vorjahren bedeutet dies eine kontinuierliche Verbesserung. Im Jahr 2018 lag der DESI bei einem Wert von 35,92 und der DESI 2020 wies einen Wert von 41,67 aus.<sup>37</sup>

Die Mitgliedstaaten Finnland, Dänemark, Schweden und die Niederlande erreichen den höchsten Wert und bilden somit laut DESI 2022 die Spitze der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft.<sup>38</sup> Insbesondere Italien, Frankreich und Polen konnten zudem ihren DESI in den vergangenen fünf Jahren überdurchschnittlich steigern.

In Bezug auf die Integration von Digitaltechnik erzielen Finnland, Dänemark und Schweden die besten Ergebnisse. Rumänien, Bulgarien und Ungarn liegen bei der Integration von Digitaltechnik am weitesten zurück.<sup>39</sup>

In der Dimension der digitalen öffentlichen Dienste erzielen Estland, Finnland, Malta und die Niederlande den höchsten Wert. Rumänien und Griechenland hingegen weisen den niedrigsten Wert in Bezug auf die Digitalisierung der öffentlichen Dienste auf.<sup>40</sup>

### **3.2.3 Digitale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands**

Deutschland befindet sich im Jahr 2022 mit einem Wert von 52,9 auf Rang 13 und somit im Mittelfeld der Europäischen Union. Auch Deutschland konnte den DESI in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich steigern, liegt jedoch ausschließlich in der Dimension der Konnektivität über dem Durchschnitt der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In den Dimensionen des Humankapitals und der Integration von Digitaltechnik spiegelt Deutschland den Mittelwert der Europäischen Union wider.<sup>41</sup> Den größten Rückstand weist Deutschland bei der Digitalisierung öffentlicher Dienste auf. In dieser Dimension befindet sich Deutschland auf Rang 18 und liegt mit einem Wert von 63,4 unter dem Durchschnitt der Europäischen Union.<sup>42</sup> Der größte Entwicklungsbedarf für Deutschland liegt somit in der digitalen Kommunikation

---

<sup>37</sup> Vgl. *European Commission*, Digital Decade DESI visualisation tool, abgerufen am 15.11.2023.

<sup>38</sup> Vgl. *European Commission*, Digital Economy and Society Index, 2022, S. 8.

<sup>39</sup> Vgl. *European Commission*, Digital Economy and Society Index, 2022, S. 48.

<sup>40</sup> Vgl. *European Commission*, Digital Economy and Society Index, 2022, S. 17.

<sup>41</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft, 2022, S. 3f.

<sup>42</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft, 2022, S. 18.

mit Behörden. Gründe dafür sind beispielsweise fehlende Ressourcen, wie Fachpersonal und finanzielle Mittel. Eine weitere Ursache ist, dass nach Angaben der deutschen Behörden die größten Hemmnisse für die Digitalisierung von Behörden in mangelnden Mitarbeiterkapazitäten bestehen und zudem Datenschutzbedenken herrschen.<sup>43</sup>

## **4 Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter**

### **4.1 Allgemeine Regelungen in der Europäischen Union**

#### **4.1.1 System der Umsatzsteuer exemplarisch anhand der Regelungen in Deutschland**

Nachdem ein Einblick in den Umfang der Digitalisierung in der Europäischen Union und in Deutschland gegeben wurde, wird im Folgenden das Mehrwertsteuersystem in der Europäischen Union exemplarisch anhand der Regelungen in Deutschland dargestellt, um anschließend die Notwendigkeit der Anpassung der Umsatzsteuer an das digitale Zeitalter zu verdeutlichen.

Mit einem Steueraufkommen von rund 200 Milliarden Euro pro Jahr stellt die Umsatzsteuer eine der größten Einnahmequellen des Bundes und der Länder dar. Rechtsgrundlage für die Umsatzsteuer in Deutschland bildet das Umsatzsteuergesetz (UStG), welches durch die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ergänzt wird. Darüber hinaus gibt der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) Verwaltungsanweisungen.<sup>44</sup>

In Deutschland müssen Unternehmer die Umsatzsteuer selbst anmelden. Ein Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG ist, „wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt“, bei der die Absicht einer nachhaltigen Erzielung von Einnahmen erkennbar ist. Die Berichterstattungspflichten umfassen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, -Jahreserklärungen und die Zusammenfassende Meldung. Voranmeldungszeitraum ist in der Regel der Kalendermonat, es kann jedoch auch das Kalendervierteljahr zugrunde gelegt werden, wenn die Umsatzsteuer des Vorjahres nicht mehr als 7.500 Euro beträgt. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung muss jeweils bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums an das Finanzamt übermittelt werden. Sofern eine Zahllast entsteht, ist diese ebenfalls bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig. Für jedes Kalenderjahr müssen Unternehmer zudem eine Steuererklärung abgeben. Darüber hinaus sind Unternehmer, die bestimmte Umsätze im Gemeinschaftsgebiet erbringen, dazu verpflichtet eine Zusammenfassende Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.<sup>45</sup>

---

<sup>43</sup> Vgl. *Weber/Hirsch*, Digitalisierung ante portas, Innovative Verwaltung 2019, 28, S. 31.

<sup>44</sup> Vgl. *Bornhofen/Bornhofen*, Steuerlehre 1, 2022, S. 130f.

<sup>45</sup> Vgl. *Bornhofen/Bornhofen*, Steuerlehre 1, 2022, S. 335.

Die Gebiete sind wie folgt definiert. Das Inland umfasst im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.<sup>46</sup> Zu dem Gemeinschaftsgebiet gehören das Inland sowie die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (vgl. § 1 Abs. 2a Satz 1 UStG). Demnach umfasst das übrige Gemeinschaftsgebiet die Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne das Inland. Drittlandsgebiet ist im Sinne des § 1 Abs. 2a Satz 3 UStG das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist und das Ausland umfasst alle Gebiete, die nicht das Inland sind (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 UStG). Demnach umfasst das Ausland das Drittlandsgebiet und das übrige Gemeinschaftsgebiet.

Das System besteht aus Umsatzsteuer und Vorsteuer. Die Umsatzsteuer, die ein Unternehmer von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellt bekommt, kann er als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass er die Leistung für sein Unternehmen bezieht, eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a UStG vorliegt und entweder die Leistung bereits ausgeführt wurde oder die Rechnung bereits bezahlt wurde (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer in Rechnung gestellt hat, muss er an das Finanzamt abführen. Die Steuer entsteht dabei „mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind“ (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a UStG). Im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung wird die Umsatzsteuer mit der Vorsteuer saldiert und führt somit zu einer Umsatzsteuer-Zahllast oder zu einem Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt.<sup>47</sup>

Eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG muss verschiedene Angaben enthalten. Dazu gehören der vollständige Name und die vollständige Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers. Weiterhin sind die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum der Rechnung sowie eine fortlaufende Rechnungsnummer erforderlich. Die Rechnung muss ferner Angaben über Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder über Umfang und Art der erbrachten Leistung sowie den Zeitpunkt der Leistung enthalten. Weitere erforderliche Angaben sind das Entgelt für die erbrachte Leistung sowie vorab vereinbarte Entgeltminderungen. Der anzuwendende Steuersatz und der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag müssen ebenfalls ausgewiesen werden, es sei denn, die Leistung ist steuerbefreit, in welchem Fall darauf hingewiesen werden muss. Zusätzlich muss die Rechnung in

---

<sup>46</sup> „mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizone im Sinne des Artikels 243 des Zollkodex der Union (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören.“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 UStG).

<sup>47</sup> Vgl. *Geismann*, steuernkompakt Umsatzsteuer, 2020, S. 17.

bestimmten Fällen<sup>48</sup> einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht und Gutschriften die Angabe „Gutschrift“ enthalten.

Nach dem UStG gibt es drei Arten steuerbarer Umsätze. Dazu gehören Lieferungen und sonstige Leistungen, Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe (vgl. § 1 Abs. 1 UStG). Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind grundsätzlich alle Lieferungen und sonstigen Leistungen steuerbar, „die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“. Unter einer Lieferung versteht man die „Verschaffung der Verfügungsmacht“ (§ 3 Abs. 1 UStG) über einen Gegenstand. Sonstige Leistungen umfassen Leistungen, die keine Lieferung sind und können auch „in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen“ (§ 3 Abs. 9 UStG). Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein im Inland ansässiger Unternehmer Ware aus dem Drittland erwirbt und er Schuldner und Träger der dabei entstehenden Einfuhrumsatzsteuer wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG). Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer obliegt nicht den Finanzämtern, sondern den Zollbehörden.<sup>49</sup> Der Unternehmer kann die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer jedoch als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG). Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn Ware von einem Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt ausgeführt wird und durch einen Unternehmer im Inland für sein Unternehmen erworben wird (vgl. § 1a Abs. 1 UStG). Grundsätzlich gilt für den innergemeinschaftlichen Erwerb das Bestimmungslandprinzip, was bedeutet, dass eine Ware in dem Staat versteuert wird, in dem sie sich am Ende der Beförderung oder Versendung befindet (vgl. § 3d Satz 1 UStG). Im Inland angemeldete Steuern für den innergemeinschaftlichen Erwerb können jedoch zeitgleich als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG).

Es sind jedoch nicht alle steuerbaren Umsätze auch steuerpflichtig. Zu den steuerfreien Umsätzen gehören Ausfuhrlieferungen, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und innergemeinschaftliche Lieferungen. Das Pendant zu dem zuvor erläuterten innergemeinschaftlichen Erwerb stellt die innergemeinschaftliche Lieferung dar. Sie liegt vor, wenn ein im Inland ansässiger Unternehmer Ware an einen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer für sein Unternehmen befördert oder versendet (vgl. § 6a Abs. 1 UStG). Innergemeinschaftliche Lieferungen sind nach § 4 Nr. 1b UStG von der Umsatzsteuer befreit, sofern der Unternehmer eine vollständige und richtige Zusammenfassende Meldung abgegeben hat. Ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf hingegen liegt vor, wenn Ware aus

---

<sup>48</sup> In den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG bei der Ausführung von steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 UStG).

<sup>49</sup> Vgl. *Geismann*, *steuernkompakt Umsatzsteuer*, 2020, S. 98.



dem Gebiet eines Mitgliedsstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates befördert oder versendet wird und der Abnehmer eine Privatperson ist (vgl. § 3c Abs. 1 Satz 2,3 UStG). Bei einem Fernverkauf liegt der Ort der Lieferung in dem Staat, in dem sich die Ware bei Beendigung der Beförderung oder Versendung befindet (vgl. § 3c Abs. 1 Satz 1 UStG). Weitere steuerfreie Umsätze sind Ausfuhrlieferungen (vgl. § 4 Nr. 1a UStG). Eine Ausfuhrlieferung liegt vor, wenn ein im Inland ansässiger Unternehmer Ware in ein Drittland befördert oder versendet, unabhängig davon, ob der Abnehmer der Ware ein Unternehmer oder eine Privatperson ist (vgl. § 6 Abs. 1 UStG). Ausfuhrlieferungen sind jedoch lediglich steuerfrei, sofern ein Ausfuhrnachweis vorliegt (vgl. § 8 Abs. 1 UStDV).

Darüber hinaus gibt es den Tatbestand des innergemeinschaftlichen Verbringens. Dieser liegt vor, wenn ein Unternehmer aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates (Ausgangsmitgliedstaat) einen Gegenstand seines Unternehmens zu seiner Verfügung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Bestimmungsmitgliedstaat) befördert oder versendet, es sei denn, die Verbringung besteht nur vorübergehend (vgl. § 1a Abs. 2 Satz 1 UStG). Im Ausgangsmitgliedstaat gilt der Unternehmer als Lieferer (vgl. § 3 Abs. 1a Satz 2 UStG) und im Bestimmungsmitgliedstaat als Erwerber (vgl. § 1a Abs. 2 Satz 2 UStG).

In den Fällen des § 13b Abs 1, 2 UStG findet eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft, auch Reverse-Charge-Verfahren genannt, statt. Dabei wird der Leistungsempfänger anstelle des Leistungserbringers Steuerschuldner (vgl. § 13b Abs. 5 UStG). Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG kann der Leistungsempfänger die Steuer jedoch zeitgleich als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

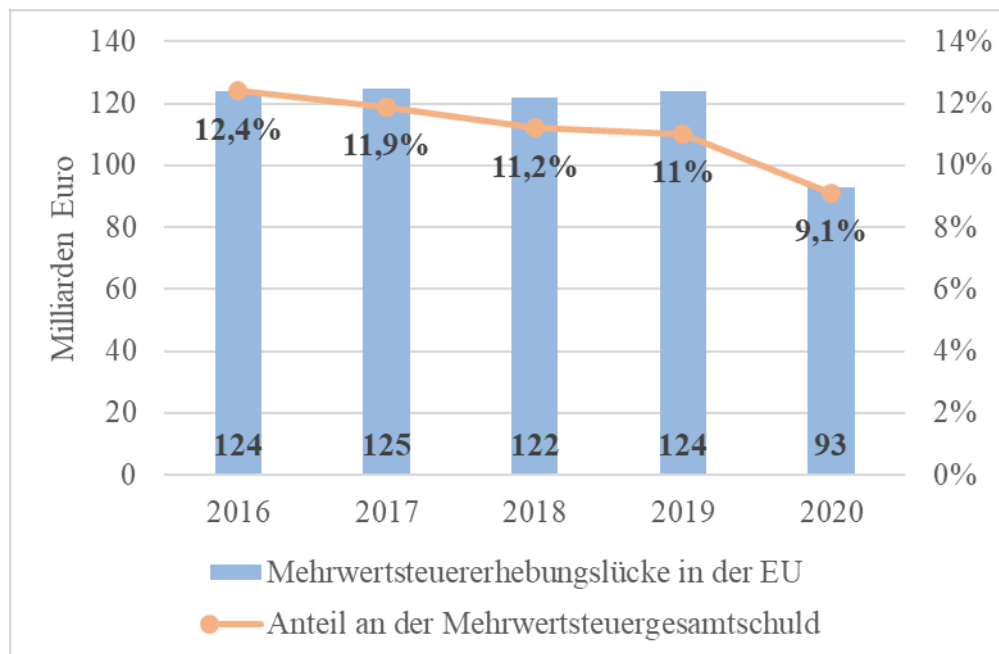
#### **4.1.2 Mehrwertsteuererhebungslücke in der Europäischen Union**

Aus verschiedenen Gründen kommt es jedoch dazu, dass nicht die gesamte Steuerschuld entrichtet wird. Die entstehende Lücke nennt sich Mehrwertsteuererhebungslücke und wird aus der Differenz zwischen den tatsächlich erhobenen und den theoretisch möglichen Mehrwertsteuereinnahmen unter vollständiger Einhaltung der Vorschriften berechnet. Die Gründe für die Entstehung der Mehrwertsteuererhebungslücke umfassen Betrug und Steuerhinterziehung sowie Mehrwertsteuerverluste durch finanzielle Insolvenzen, Konkurse, Verwaltungsfehler, Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen. Die Gesamtsteuerschuld wird auf Grundlage von volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und Haushaltsdaten sowie Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte geschätzt.<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup> Vgl. *Europäische Kommission et. al., Die Mehrwertsteuerlücke in der EU, 2022, S. 4.*

**Abbildung 1: Veränderung der Mehrwertsteuererhebungslücke in den EU-27**



Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an: Die Mehrwertsteuerlücke in der EU (2022), S.7.

Zwischen 2016 und 2020 verringerte sich die Mehrwertsteuererhebungslücke in der Europäischen Union um rund 31 Milliarden Euro und um 3,3 Prozent der Mehrwertsteuergesamtschuld.<sup>51</sup> Im Jahr 2020 betrug die Mehrwertsteuererhebungslücke 93 Milliarden Euro, was 9,1 Prozent der Gesamtsteuerschuld für das Jahr 2020 ausmacht. Besonders im Vergleich zum Vorjahr 2019 verzeichnet die Mehrwertsteuererhebungslücke einen starken Rückgang von 31 Milliarden Euro, rund 2,0 Prozent der Mehrwertsteuergesamtschuld, was jedoch unter anderem auf durch die Covid-19-Pandemie bedingte Ursachen wie eingeschränkte Wirtschaftstätigkeiten, veränderte Verbrauchsstrukturen oder direkte staatliche Eingriffe zurückzuführen ist.<sup>52</sup> In Finnland, Estland und Schweden ist die Mehrwertsteuererhebungslücke 2020 mit Werten zwischen 1,3 und 2,0 Prozent der Mehrwertsteuergesamtschuld am geringsten. Die größte Mehrwertsteuererhebungslücke 2020 im Verhältnis zur Mehrwertsteuergesamtschuld besteht in Rumänien mit 35,7 Prozent und in Malta mit 24,1 Prozent. Die größte nominale Mehrwertsteuererhebungslücke besteht hingegen in Italien mit 26,2 Milliarden Euro, Frankreich mit 14 Milliarden Euro und Deutschland mit 11,1 Milliarden Euro, was jedoch auch darauf zurückzuführen ist, dass diese drei Mitgliedstaaten zu den größten Volkswirtschaften der Europäischen Union zählen.<sup>53</sup>

<sup>51</sup> Vgl. Europäische Kommission et. al., Die Mehrwertsteuerlücke in der EU, 2022, S. 5f.

<sup>52</sup> Vgl. Europäische Kommission et. al., Die Mehrwertsteuerlücke in der EU, 2022, S. 6.

<sup>53</sup> Vgl. Europäische Kommission et. al., Die Mehrwertsteuerlücke in der EU, 2022, S. 8.

### 4.1.3 Auswirkungen der Digitalisierung auf die Umsatzsteuer

Die Digitalisierung verursacht vielfältige Auswirkungen in der Umsatzsteuer. Aus der Veränderung von bestehenden Geschäftsmodellen und der Entstehung vollständig neuer Geschäftsmodelle, resultieren sowohl neue Chancen als auch Herausforderungen für die Umsatzsteuer. Das hat auch einen Effekt auf die Mehrwertsteuererhebungslücke, da auf der einen Seite neue Möglichkeiten der Umsatzsteuerhinterziehung entstehen, zum Beispiel durch gefälschte Rechnungen. Auf der anderen Seite werden jedoch auch neue Möglichkeiten geschaffen, der Steuerhinterziehung entgegenzuwirken. Durch eine zeitnähere Informationsgewinnung der Finanzverwaltung beispielsweise können falsche Angaben schneller aufgedeckt und Zusammenhänge besser erkannt werden.<sup>54</sup> Auf diese Weise kann der Steuervollzug durch eine bessere Datenlage verbessert werden, zeitgleich ergibt sich daraus jedoch auch die Herausforderung des Datenschutzes und der Datensicherheit.<sup>55</sup> Auf der einen Seite führt das zu hohen Einsparpotenzialen. Auf der anderen Seite sind sowohl für öffentliche Verwaltungen als auch für Unternehmen Anpassungen an das digitale Zeitalter erforderlich. Dazu sind Investitionen in technische Ausstattung und in Aus- und Weiterbildung zentral.<sup>56</sup>

Darüber hinaus besteht die Herausforderung, die entstehenden Umsätze aus digitalen Geschäftsmodellen zu erfassen. Hierzu muss der Ort der Besteuerung für Unternehmen, die keine physische Betriebsstätte haben, sondern digital agieren und die Besteuerungsgrundlage für digitale Geschäftsmodelle, die auf immateriellen Vermögensgegenständen wie Daten und Wissen beruhen, bestimmt werden. Werden die Umsätze aus digitalen Geschäftsmodellen nicht angemessen berücksichtigt und besteuert, könnte sich die Finanzlage der Staaten schrittweise verschlechtern.<sup>57</sup>

Daraus wird deutlich, dass die Digitalisierung ambivalente Auswirkungen hat und zudem auch im Bereich der Umsatzsteuer Anpassungen erfordert. Aus diesem Grund ist die Schaffung von Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union notwendig, um die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und den Herausforderungen begegnen zu können.

---

<sup>54</sup> Vgl. *Ismer/Jackl*, Die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, UR 2023, 632, S. 632.

<sup>55</sup> Vgl. *Schratzenstaller*, Auswirkungen der Digitalisierung auf den öffentlichen Sektor, Wirtschaftsdienst 2018, 799, S. 801f.

<sup>56</sup> Vgl. *Schratzenstaller*, Auswirkungen der Digitalisierung auf den öffentlichen Sektor, Wirtschaftsdienst 2018, 799, S. 804.

<sup>57</sup> Vgl. *Schratzenstaller*, Auswirkungen der Digitalisierung auf den öffentlichen Sektor, Wirtschaftsdienst 2018, 799, S. 801ff.

## 4.2 Mehrwertsteuer Richtlinien

### 4.2.1 Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

Als erster Schritt zur Harmonisierung der elektronischen Rechnungsstellung in der Europäischen Union wurde die Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (im Folgenden abgekürzt: Richtlinie)<sup>58</sup> erlassen. Mit Inkrafttreten am 26.05.2014 waren die einzelnen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie dazu verpflichtet, die Vorschriften bis Ende 2018 in nationales Recht umzusetzen.<sup>59</sup>

Durch die Richtlinie sollten die Vorteile von elektronischen Rechnungen maximiert werden. Gleichzeitig soll durch die Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union vermieden werden, dass Rechtsunsicherheit und zusätzliche Betriebskosten durch verschiedene nationale Vorschriften entstehen. Die Vorteile für die Mitgliedstaaten erstrecken sich dabei nicht nur auf Einsparungen, sondern auch auf Umweltaspekte und die Reduzierung des Verwaltungsaufwands.<sup>60</sup>

Die Richtlinie definiert die elektronische Rechnung als eine „Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.“<sup>61</sup> Darüber hinaus definiert die Richtlinie Syntax als „die maschinenlesbare Sprache oder den Dialekt einer maschinenlesbaren Sprache, die bzw. der für die Darstellung der in einer elektronischen Rechnung enthaltenen Daten verwendet wird.“<sup>62</sup> Mit diesen Definitionen soll ein einheitliches Verständnis für die zentralen Begriffe geschaffen werden.

Außerdem beauftragt die Kommission das Europäische Komitee für Normung mit der Ausarbeitung einer Europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung. Die Norm muss dabei technologieneutral sein, den Schutz personenbezogener Daten berücksichtigen und mit den internationalen Standards für die elektronische Rechnungsstellung vereinbar sein. Sie muss außerdem im Einklang mit der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie sein und die Einrichtung zweckmäßiger, benutzerfreundlicher, flexibler und kosteneffizienter Systeme ermöglichen. Zusätzlich muss sie sich für die Verwendung im Geschäftsverkehr eignen und die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) berücksichtigen.<sup>63</sup> Mit diesen Vorgaben möchte die Europäische Kommission sicherstellen, dass ein Standard erarbeitet wird, der im Geschäftsalltag ohne übermäßige Belastungen eingehalten werden kann. Am 17.10.2017 wurde

---

<sup>58</sup> Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014.

<sup>59</sup> Vgl. Art. 13 Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014.

<sup>60</sup> Vgl. ErwGr 5ff. Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014.

<sup>61</sup> Art. 2 Nr. 1 Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014.

<sup>62</sup> Art. 2 Nr. 4 Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014.

<sup>63</sup> Vgl. Art. 3 Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014.

daraufhin die Fundstelle der Norm EN 16931 veröffentlicht. Sie beinhaltet die Kernelemente einer elektronischen Rechnung sowie eine Liste der Syntaxen, die den Anforderungen der Kommission entsprechen.<sup>64</sup>

Die Kernelemente einer elektronischen Rechnung umfassen Informationen, die den gesamten Rechnungsprozess betreffen. Hierzu zählen unter anderem Angaben zum Rechnungszeitraum und Informationen über den Verkäufer und den Käufer. Zusätzlich müssen Auftragsreferenzen, die Rechnungsgesamtbeträge und eine Mehrwertsteuer-Aufschlüsselung erfasst werden.<sup>65</sup> Eine Auflistung aller Kernelemente einer elektronischen Rechnung befindet sich in der deutschen Fassung der Norm EN 16931-1.<sup>66</sup>

Mit der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht, sollen Auftraggeber bei öffentlichen Aufträgen dazu verpflichtet sein, elektronische Rechnungen, die der europäischen Norm EN 16931 entsprechen, zu empfangen und zu verarbeiten.<sup>67</sup> Dabei müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre bei der Offenlegung personenbezogener Daten im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung berücksichtigt wird.<sup>68</sup>

## **4.2.2 Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission**

### **4.2.2.1 Digitale Berichterstattungspflichten**

Im Dezember 2022 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag für die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter vorgestellt.<sup>69</sup> Die Europäische Kommission sieht die Ursache für die Mehrwertsteuererhebungslücke unter anderem in veralteten Mehrwertsteuervorschriften, die den Geschäftstätigkeiten im digitalen Zeitalter nicht gerecht werden.

Aus diesem Grund unterbreitet die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Die Richtlinie soll der Fragmentierung von Meldepflichten entgegenwirken, um die Mehrwertsteuererhebungslücke zu schließen und zusätzliche Belastungen für grenzüberschreitend agierende Unternehmen zu vermeiden.<sup>70</sup> Der Zeitplan des Richtlinienvorschlages sieht bereits eine Inkraftsetzung für das

---

<sup>64</sup> Vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 der Kommission v. 16.10.2017.

<sup>65</sup> Vgl. Art. 6 Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014.

<sup>66</sup> *Deutsches Institut für Normung*, Elektronische Rechnungsstellung - Teil 1: Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung, 2020.

<sup>67</sup> Vgl. Art. 7 Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014.

<sup>68</sup> Vgl. Art. 8 Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014.

<sup>69</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates v. 08.12.2022.

<sup>70</sup> Vgl. *Nieskens*, Die geplanten Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, UR 2023, 385, S. 385f.

Jahr 2024 vor. Allerdings können Verzögerungen auftreten, da die Zustimmung aller Mitgliedstaaten erforderlich ist.<sup>71</sup>

Der Vorschlag umfasst drei Bereiche: die digitalen Berichterstattungspflichten, die Mehrwertsteuerbehandlung der Plattformwirtschaft sowie die einmalige Mehrwertsteuerregistrierung und die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr. In diesem Kapitel wird der Vorschlag zu den digitalen Berichterstattungspflichten genauer betrachtet, während die anderen beiden Bestandteile des Vorschlages in den nachfolgenden Kapiteln behandelt werden.

Im Bereich der digitalen Berichterstattungspflichten schlägt die Europäische Kommission vor, eine grundlegende Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für innergemeinschaftliche Leistungen zwischen Unternehmen (B2B-Leistungen) einzuführen. Zudem soll ein transaktionsbezogenes Meldesystem implementiert werden, das der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug dient. Pflichten zur elektronischen Rechnungsstellung auf nationaler Ebene sollen den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen sein.<sup>72</sup>

Ab dem Jahr 2024 soll die Definition der elektronischen Rechnung in Art. 217 MwStSystRL-E sowie die Vorgabe eines einheitlichen Formats für elektronische Rechnungen an die Vorgaben der Richtlinie zur elektronischen Ausstellung von Rechnungen bei öffentlichen Aufträgen angepasst werden. Dadurch kann auf die Erfahrungen zurückgegriffen werden, die bereits mit der elektronischen Rechnung für den B2G-Bereich gemacht wurden und bestehende Formate müssen lediglich an den B2B-Bereich angepasst werden. Es soll zudem eine Erweiterung der Rechnungsangaben um die Bankverbindung des Zahlungsempfängers, das Fälligkeitsdatum sowie ein Verweis auf die Rechnungsnummer bei Rechnungskorrekturen erfolgen.<sup>73</sup> Darüber hinaus soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, ohne die Ermächtigung des Europäischen Rates, eine Pflicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen, die der Norm EN 16931 und den zugelassenen Syntaxen der Richtlinie für elektronische Rechnungen bei öffentlichen Aufträgen entsprechen, auf nationaler Ebene einzuführen. Dadurch wird es den Mitgliedstaaten erleichtert, nationale Vorgaben nach dem europäischen Vorbild einzuführen, wodurch der Rechtsrahmen sich in der Europäischen Union weiter vereinheitlicht. Außerdem soll Art. 232 MwStSystRL gestrichen werden, sodass das Ausstellen einer elektronischen Rechnung ohne die Zustimmung des Leistungsempfängers möglich ist, unabhängig davon, ob bereits nationale Verpflichtungen zur elektronischen Rechnungsstellung eingeführt wurden. Diese Maßnahme soll es den Unternehmen

---

<sup>71</sup> Vgl. *Langer/Artinger*, Nationale E-Rechnungssysteme in der EU, DStR 2023, 253, S. 254.

<sup>72</sup> Vgl. *Kruchen*, Stellungnahme zum 87. Berliner Steuergespräch, UR 2023, 637, S. 367.

<sup>73</sup> Vgl. *Nieskens*, Die geplanten Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, UR 2023, 385, S. 391.

ermöglichen, ihre Rechnungssysteme vollständig auf die elektronische Rechnung umzustellen, da sie nicht mehr von der Zustimmung des Rechnungsempfängers abhängig sind.<sup>74</sup>

Ab dem Jahr 2028 sieht die Kommission die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung für innergemeinschaftliche B2B-Umsätze zusammen mit einem transaktionsbezogenem Meldesystem vor. Ein System, bei dem die elektronische Rechnung zuvor durch die Steuerbehörden genehmigt werden muss, ist jedoch nicht zulässig. Die Mitgliedstaaten, die bereits zuvor ein System für die elektronische Rechnung eingeführt haben, müssen daher ihr System an die Vorgaben der Kommission bis zum Jahr 2028 anpassen.<sup>75</sup> In Art. 222 MwStSystRL-E soll zudem die Frist zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen auf zwei Tage verkürzt werden.<sup>76</sup> Diese Vorgabe soll eine Berichterstattung nahezu in Echtzeit ermöglichen. Die zeitnahe Berichterstattung soll dazu beitragen Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen und auf diese Weise die Mehrwertsteuererhebungslücke zu schließen. Zusätzlich soll Kapitel sechs der MwStSystRL angepasst werden, um die Zusammenfassende Meldung durch das digitale Meldesystem zu ersetzen und somit die Meldepflichten für Unternehmen zu verringern. Zuvor mussten Unternehmen, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringen, monatlich sowohl eine Umsatzsteuer-Voranmeldung als auch eine Zusammenfassende Meldung abgeben. Auf diese Weise soll die Berichterstattung an die Anforderungen des digitalen Zeitalters angepasst werden, ohne zusätzliche Meldepflichten für Unternehmen zu schaffen. Darüber hinaus soll durch die Harmonisierung der elektronischen Rechnungsstellung und Berichterstattung für innergemeinschaftliche B2B-Transaktionen Rechtssicherheit für Unternehmen geschaffen werden, die grenzüberschreitend in der Europäischen Union agieren.<sup>77</sup>

#### **4.2.2.2 Mehrwertsteuerbehandlung der Plattformwirtschaft**

Die zunehmende Größe der Plattformwirtschaft und die Vielfalt ihrer Geschäftsmodelle führen zu neuen Herausforderungen im Bereich der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuervorschriften für die Plattformwirtschaft sind nicht harmonisiert und zum Teil unklar, was zu Schwierigkeiten der mehrwertsteuerlichen Erfassung von Plattformen führt und folglich eine ungleiche Mehrwertsteuerbelastung und Wettbewerbsverzerrungen verursacht. Aus diesem Grund zielt

---

<sup>74</sup> Vgl. *Langer/Artinger*, Nationale E-Rechnungssysteme in der EU, DStR 2023, 253, S. 255.

<sup>75</sup> Vgl. *Ismar/Jackl*, Die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, UR 2023, 632, S. 634.

<sup>76</sup> Vgl. *Nieskens*, Die geplanten Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, UR 2023, 385, S. 389.

<sup>77</sup> Vgl. *Ismar/Jackl*, Die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, UR 2023, 632, S. 634f.

der Richtlinienvorschlag für die Mehrwertsteuerbehandlung der Plattformwirtschaft auf eine Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung ab.<sup>78</sup>

Der Vorschlag beinhaltet die Ausweitung der Lieferkettenfiktion auf Lieferungen über Online-Marktplätze sowie die Einführung einer Leistungskettenfiktion für die kurzfristige Unterkunftsvermietung und die Personenbeförderung.<sup>79</sup>

Lieferkettenfiktion bedeutet, dass eine Lieferung des leistenden Unternehmers an den Plattformbetreiber und eine Lieferung des Plattformbetreibers an den Kunden fingiert wird, sodass der Plattformbetreiber aus umsatzsteuerlicher Sicht so behandelt wird, als hätte er die Lieferung erhalten und weitergeliefert. Entsprechendes gilt für die Leistungskettenfiktion. Die Leistung des Internethändlers ist dabei steuerfrei zu behandeln, der Plattformbetreiber hingegen wird Umsatzsteuerschuldner des vermittelten Umsatzes.<sup>80</sup>

Ab dem Jahr 2025 sollen alle Lieferungen, die mit Hilfe einer elektronischen Plattform im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden, durch die Lieferkettenfiktion erfasst werden. Somit wird die Lieferkettenfiktion nicht mehr auf Lieferungen an Nichtsteuerpflichtige Endverbraucher beschränkt, sondern auf den B2B-Bereich ausgeweitet, um alle Umsätze mit der Unterstützung von Plattformen zu erfassen und einheitliche Regelungen zu schaffen.<sup>81</sup>

#### **4.2.2.3 Einmalige Mehrwertsteuerregistrierung und die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr**

Aus der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und dem zunehmenden grenzüberschreitenden Handel ergibt sich für Unternehmen das Problem, dass sie sich in immer mehr Mitgliedstaaten, in denen sie nicht niedergelassen sind, für mehrwertsteuerliche Zwecke registrieren müssen. Das führt einerseits zu hohen Verwaltungskosten und Handelsbarrieren im Binnenmarkt, andererseits jedoch auch zu vermehrtem Betrug und somit einer größeren Mehrwertsteuererhebungslücke. Aus diesem Grund sollen mit einer einzigen mehrwertsteuerlichen Registrierung in der Europäischen Union grenzüberschreitende Lieferungen und Leistungen vereinfacht werden.<sup>82</sup>

Um dies zu erreichen, soll das System des One-Stop-Shops (OSS) und des Import-One-Stop-Shops (IOSS) dahingehend erweitert werden, dass lediglich innergemeinschaftliche Lieferungen, Ausfuhrlieferungen und Eingangsleistungen vom OSS-/IOSS-Verfahren

---

<sup>78</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, 2022, S. 21f.

<sup>79</sup> Vgl. *Ismer/Jackl*, Die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, UR 2023, 632, S. 634.

<sup>80</sup> Vgl. *Nieskens*, Die geplanten Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, UR 2023, 385, S. 386.

<sup>81</sup> Vgl. *Nieskens*, Die geplanten Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, UR 2023, 385, S. 393f.

<sup>82</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, 2022, S. 31.



ausgeschlossen bleiben. Demnach würde das innergemeinschaftliche Verbringen zukünftig auch über das OSS-Verfahren gemeldet werden.<sup>83</sup> Das OSS-Verfahren gibt Steuerpflichtigen die Möglichkeit die Umsatzsteuer an einer zentralen Stelle zu melden und zu entrichten, sodass keine mehrwertsteuerliche Registrierung am Leistungsort nötig ist. Das IOSS-Verfahren ist eine Erweiterung des OSS-Verfahrens, das speziell für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen bis zu einem Wert von 150 Euro konzipiert worden ist.<sup>84</sup> Zuvor mussten sich Unternehmen in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Umsätze ausführen, mehrwertsteuerlich registrieren und monatlich Voranmeldungen abgeben.

Ab dem Jahr 2025 soll darüber hinaus das IOSS-Verfahren für Plattformbetreiber, die Fernverkäufe von aus dem Drittland eingeführten Gegenständen bewirken, verpflichtend sein.<sup>85</sup> Auf diese Weise sollen die Regelungen für Plattformbetreiber vereinheitlicht und der Registrierungsaufwand minimiert werden. Zudem soll die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf alle innergemeinschaftlichen B2B-Umsätze ausgeweitet werden, bei denen der Steuerpflichtige nicht im Staat der Besteuerung ansässig ist. Diese Maßnahme soll ebenfalls der Vereinfachung beitragen, da der Leistungserbringer den Umsatz nicht in einem Mitgliedstaat, in dem er gar nicht ansässig ist, versteuern muss.<sup>86</sup>

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass selbst wenn nahezu alle Geschäfte, die derzeit eine mehrwertsteuerliche Registrierung erfordern, über OSS, IOSS oder die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) abgewickelt werden könnten, für die nicht abgedeckten Geschäfte weiterhin eine mehrwertsteuerliche Registrierung erforderlich wäre, was den Verwaltungsaufwand für Unternehmen lediglich minimal mindert.<sup>87</sup>

#### **4.2.3 Folgen der Richtlinienvorschläge exemplarisch anhand der digitalen Berichterstattungspflichten**

Aufgrund des Schwerpunkts dieser Arbeit beschäftigt sich das folgende Kapitel mit den möglichen Folgen der vorgeschlagenen Maßnahmen für die digitalen Berichterstattungspflichten.

Die Kommission plant eine Berichterstattung, die nahezu in Echtzeit erfolgen soll. Vorteile daraus wären, dass andere, nicht mehr zeitgemäße Meldepflichten dadurch ersetzt würden und die Berichterstattung zu einer gesteigerten Geschäftsautomatisierung beitragen könnte.<sup>88</sup>

---

<sup>83</sup> Vgl. *Nieskens*, Die geplanten Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, UR 2023, 385, S. 386.

<sup>84</sup> Vgl. *Nieskens*, Die geplanten Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, UR 2023, 385, S. 396.

<sup>85</sup> Vgl. *Nieskens*, Die geplanten Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, UR 2023, 385, S. 397.

<sup>86</sup> Vgl. *Nieskens*, Die geplanten Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, UR 2023, 385, S. 386.

<sup>87</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, 2022, S. 34.

<sup>88</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, 2022, S. 8.

Darüber hinaus ergeben Hochrechnungen, dass das zusätzliche Mehrwertsteueraufkommen durch die geplanten digitalen Berichterstattungspflichten die Kosten für die Einrichtung des Systems und die Einhaltung der Pflichten übersteigt und somit zur Bekämpfung der Mehrwertsteuererhebungslücke beitragen kann.<sup>89</sup>

Außerdem gibt es bereits Mitgliedstaaten, in denen digitale Berichterstattungspflichten eingeführt wurden. Die Steuerbehörden dieser Länder berichten von einer verbesserten Kontrolle und vor allem einer höheren Genauigkeit und Effektivität der Risikoanalyse. Der kumulierte Anstieg der Mehrwertsteuer in den Mitgliedstaaten, die zwischen den Jahren 2014 und 2019 digitale Berichterstattungspflichten eingeführt haben, wird auf 19 bis 28 Milliarden Euro geschätzt, was einem jährlichen Anstieg von 2,6 bis 3,5 Prozent entspricht.

Eine Analyse der Auswirkungen der geplanten Richtlinien für die digitale Berichterstattung zeigt, dass eine teilweise Harmonisierung viele, jedoch nicht ausschließlich positive Folgen aufweist. Bei der Analyse wird der Nettovorteil anhand der Differenz zur aktuellen Situation quantifiziert und berücksichtigt dabei den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, Fragmentierungskosten für multinationale Unternehmen, Implementierungskosten für Steuerbehörden und die Umweltauswirkungen. Der Nettovorteil wird im Zeitraum zwischen den Jahren 2023 und 2032 auf 127 bis 143 Milliarden Euro geschätzt. Im Bereich der Steuerkontrolle würden die geplanten Richtlinien insbesondere zu einer verbesserten Risikoanalyse und einer effizienteren und effektiveren Prüfung beitragen. Zudem würden die neuen Richtlinien durch die elektronische Verarbeitung der Transaktionsdaten zu einer höheren Geschäftsautomatisierung beitragen. Darüber hinaus spiegeln sich makroökonomische Vorteile durch einen jährlichen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um durchschnittlich 0,1 Prozent wider. Lediglich die Risiken der Datenvertraulichkeit, die mit einem Anstieg der ausgetauschten und gespeicherten Daten steigen, bilden in der Analyse eine negative Folge der Vorschläge für die digitalen Berichterstattungspflichten ab.<sup>90</sup>

Die qualitative Forschung<sup>91</sup> zeigt außerdem, dass die elektronische Rechnung im Gegensatz zum Mehrwertsteuerregister, SAF-T-Verfahren und der Echtzeit-Berichterstattung die meisten Vorteile aufweist. Sie ist die einzige Form, die große Vorteile im Bereich der Geschäftsautomatisierung bietet und ist am zukunftsfähigsten.<sup>92</sup>

---

<sup>89</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, 2022, S. 10.

<sup>90</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, 2022, S. 13f.

<sup>91</sup> Aufgrund von mangelnder Forschung zum Mehrwertsteueraufkommen bei periodischen und kontinuierlichen Transaktionskontrollen liefert die quantitative Forschung noch keine aussagekräftigen Ergebnisse über die Auswirkungen der Form der digitalen Berichterstattung.

<sup>92</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, 2022, S. 14.

Die Implementierungskosten für die Steuerbehörden werden auf 2,2 Milliarden Euro geschätzt. Für Unternehmer hingegen resultieren die digitalen Berichterstattungspflichten zunächst in höheren Kosten. Die Kosten des zusätzlichen Verwaltungsaufwands zwischen den Jahren 2023 und 2032 werden auf 11,3 Milliarden Euro geschätzt und sollen auf die Unternehmen entfallen.<sup>93</sup> Besonders hoch ist die Belastung für KMU aufgrund ihrer begrenzten Ressourcen sowie der Tatsache, dass es darunter auch Unternehmen gibt, die noch keine oder nur teilweise digitale Rechnungssysteme nutzen, was die Umstellung auf elektronische Rechnungen zusätzlich erschwert. Darüber hinaus sind die Vorteile für kleinere Unternehmen geringer, da sie eine geringere Tendenz zu grenzüberschreitenden Geschäften aufweisen. Aus diesem Grund könnten mit der Einführung von digitalen Berichterstattungspflichten finanzielle Unterstützungsmaßnahmen nötig sein, um die Kosten für Steuerpflichtige zu senken oder zu kompensieren.<sup>94</sup>

Abschließend lässt sich feststellen, dass eine Lösung erforderlich ist, die auf der einen Seite die Interessen der Finanzverwaltung im Hinblick auf die Betrugsbekämpfung berücksichtigt, auf der anderen Seite jedoch nicht die Interessen der Unternehmer außer Acht lässt. Die Herausforderung besteht darin, eine effektive Lösung zu finden, die für alle Unternehmen realistisch umsetzbar ist, um potenzielle Belastungen so gering wie möglich zu halten.<sup>95</sup>

## **5 Digitale Berichterstattungspflichten in der Europäischen Union**

### **5.1 Modelle der elektronischen Rechnung**

In Anbetracht der geplanten Vorschriften für die elektronische Rechnung besteht für Mitgliedstaaten die Herausforderung darin, ein geeignetes Modell für die elektronische Rechnungsstellung zu implementieren. Darüber hinaus werden zur durch nationale Vorschriften bereits verschiedene Systeme zur Übertragung von elektronischen Rechnungen entwickelt oder eingesetzt. Im Folgenden werden aufgrund ihrer Praxisrelevanz sowohl das V-Modell als auch das Y-Modell als Erweiterung des V-Modells näher erläutert.

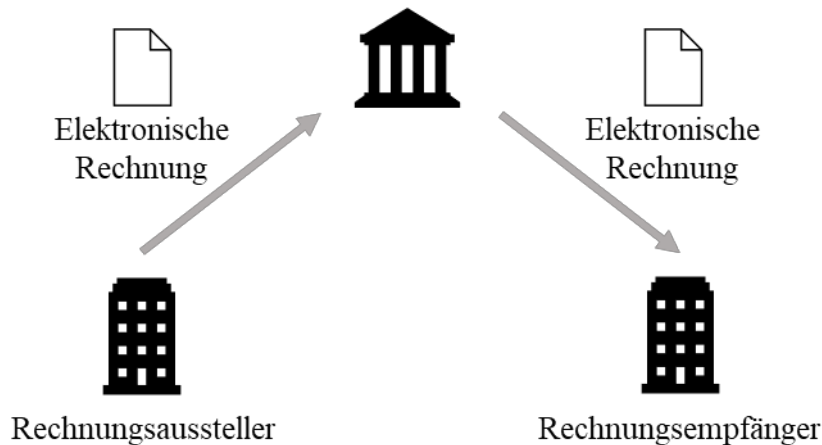
---

<sup>93</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Bericht über die Folgenabschätzung, 2022, S. 4.

<sup>94</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, 2022, S. 15f.

<sup>95</sup> Vgl. *Becker*, Bericht aus Brüssel, MwStR 2022, 603, S. 605.

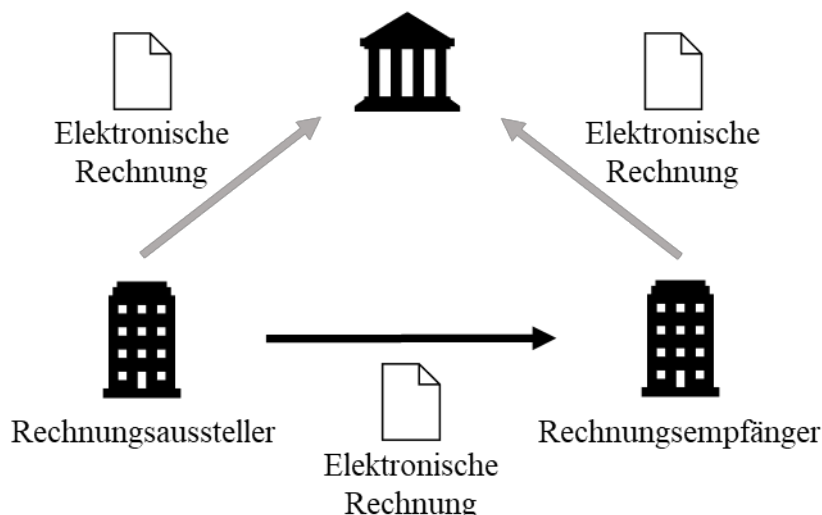
**Abbildung 2: Austausch von elektronischen Rechnungen im V-Modell**



Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an: Nationale E-Rechnungssysteme in der EU – Herausforderungen für die unternehmerische Praxis (2022), S.2301.

Das V-Modell ermöglicht den Rechnungsaustausch lediglich über einen zentralen Server der Finanzverwaltung. Dabei wird die elektronische Rechnung in einem strukturierten Datenformat vom Rechnungsaussteller an eine staatliche Plattform gesendet. Diese leitet die Rechnung daraufhin an den Rechnungsempfänger weiter. Zusätzlich umfasst das V-Modell ein Clearing-System, sodass die Finanzverwaltung die Rechnung zunächst überprüft und genehmigen muss, bevor sie ihre Gültigkeit erhält und an den Rechnungsempfänger weitergeleitet wird.<sup>96</sup>

**Abbildung 3: Nutzung privater Übertragungswege im Y-Modell**



Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an: Nationale E-Rechnungssysteme in der EU – Herausforderung für die unternehmerische Praxis (2022), S.2301.

<sup>96</sup> Vgl. *Artinger/Langer*, Nationale E-Rechnungssysteme in der EU, DSrR 2022, 2300, S. 2301.

Im Gegensatz zum V-Modell ermöglicht das Y-Modell den Rechnungsaustausch nicht nur über einen zentralen Server der Finanzverwaltung, sondern auch über private Kanäle. Dies ist besonders für Unternehmen vorteilhaft, die bereits Übertragungswege zwischen den Rechnungsparteien über private Kanäle in ihr ERP-System integriert haben und diese somit weiterhin nutzen können. Wenn die elektronische Rechnung über einen privaten Kanal an den Rechnungsempfänger gesendet wird, muss sie jedoch zusätzlich noch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.<sup>97</sup>

## 5.2 Aktueller Stand in der Europäischen Union

### 5.2.1 Überblick

Innerhalb der Europäischen Union haben mehrere Mitgliedstaaten bereits digitale Meldepflichten auf Basis der elektronischen Rechnung für nationale Umsätze eingeführt. Im Jahr 2019 macht Italien den Anfang mit der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsausstellung. Daraufhin folgt Polen im Jahr 2022 mit der Testphase eines ähnlichen Systems.<sup>98</sup> Bisher sind jedoch periodische Transaktionskontrollen unter den Mitgliedstaaten noch am weitesten verbreitet. Bulgarien, Tschechien, Estland, Kroatien, Lettland und die Slowakei haben beispielsweise ein Mehrwertsteuerregister eingeführt. Das SAF-T-Dateiformat wurde bisher in Litauen, Polen und Portugal umgesetzt. Kontinuierliche Transaktionskontrollen hingegen werden bereits in Spanien und Ungarn in Form der Echtzeit-Berichterstattung und in den Mitgliedstaaten mit verpflichtender elektronischer Rechnung eingesetzt.<sup>99</sup> Darüber hinaus planen Frankreich und Spanien ebenfalls die Einführung eines Systems für elektronische Rechnungen.<sup>100</sup>

Nachdem ein Überblick über den aktuellen Stand der digitalen Berichterstattungspflichten in der Europäischen Union gegeben wurde, wird in den folgenden Kapiteln näher auf das System der elektronischen Rechnung in Italien sowie die Einführung der elektronischen Rechnung in Frankreich eingegangen.

---

<sup>97</sup> Vgl. *Artinger/Langer*, Nationale E-Rechnungssysteme in der EU, DStR 2022, 2300, S. 2301.

<sup>98</sup> Vgl. *Michalik/Langer/Artinger*, Nationale E-Rechnungssysteme in der EU, DStR 2022, 2588, S. 2588.

<sup>99</sup> Vgl. *Europäische Kommission*, Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter, 2022, S. 8.

<sup>100</sup> Vgl. *Artinger/Langer*, Nationale E-Rechnungssysteme in der EU, DStR 2022, 2300, S. 2302.

## 5.2.2 Beispielhafte Darstellung der geplanten und umgesetzten Regelungen anhand der Länder Italien und Frankreich

### 5.2.2.1 System der verpflichtenden elektronischen Rechnung in Italien

Italien hat als erster Mitgliedstaat der Europäischen Union im Jahr 2019 die verpflichtende elektronische Rechnung eingeführt. Zur Umsetzung der nationalen Pflichten wurde das V-Modell mit Clearing-System implementiert. In Italien werden sowohl innerstaatliche Umsätze mit der öffentlichen Verwaltung (B2G), als auch mit Konsumenten (B2C) und B2B-Umsätze erfasst. Die Pflicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen gilt dabei für in Italien ansässige Steuerpflichtige, wenn der Abnehmer auch in Italien ansässig ist und italienische Mehrwertsteuer anfällt.<sup>101</sup>

Die italienische Finanzverwaltung stellt mit einer Website, einer Software und einer App drei kostenlose Varianten zur Erstellung der elektronischen Rechnungen zur Verfügung. Darüber hinaus können Unternehmen auch auf kommerzielle Angebote von Softwareherstellern zurückgreifen. Die Frist zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen beträgt zwölf Tage von der Umsatzerbringung bis zur Übermittlung durch das elektronische Austauschsystem der italienischen Finanzverwaltung (*Sistema di Interscambio*, kurz *SdI*). Die Übermittlung der elektronischen Rechnung durch das *SdI* erfolgt in der Regel innerhalb von 27 Stunden. Die Rechnungsdaten müssen im XML-Format (*Fattura PA*) mit über 200 verschiedenen Rechnungsfeldern an das *SdI* gesendet werden. Daraufhin überprüft die Finanzverwaltung die Rechnung auf inhaltliche sowie formale Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten.<sup>102</sup>

Werden alle Voraussetzungen erfüllt, übermittelt die Finanzverwaltung die elektronische Rechnung an den Rechnungsempfänger und der Rechnungsaussteller erhält einen Zustellungsbeleg. Zusätzlich erhalten sowohl der Aussteller als auch der Empfänger ein Duplikat der Rechnung, welches dem Originaldokument gleichwertig ist, in ihrem persönlichen Bereich des Portals der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Sobald hingegen eine Voraussetzung nicht erfüllt wird, erfolgt keine Übertragung der Rechnung, stattdessen erhält der Rechnungsaussteller einen Ablehnungsbescheid mit dem Grund der Ablehnung. Zusätzlich erhalten auch hier sowohl der Aussteller als auch der Empfänger ein Duplikat der Rechnung. Die Rechnung gilt damit als ausgestellt, jedoch erst als zugestellt, wenn der Empfänger die Rechnung über das Portal abrufen. Mit der Zustellung der Rechnung entsteht auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.<sup>103</sup>

---

<sup>101</sup> Vgl. *Ismer/Artinger/Jackl*, Digitalisierung der Umsatzsteuer, MwStR 2021, 370, S. 371.

<sup>102</sup> Vgl. *Ismer/Artinger/Jackl*, Digitalisierung der Umsatzsteuer, MwStR 2021, 370, S. 373ff.

<sup>103</sup> Vgl. *Ismer/Artinger/Jackl*, Digitalisierung der Umsatzsteuer, MwStR 2021, 370, S. 375.

Bei einem B2C-Umsatz besteht die Besonderheit, dass zusätzlich noch eine Kopie der Rechnung in Papierform oder als PDF-Dokument an den Privatkunden gesendet werden muss. Darüber hinaus gilt für Unternehmer, die Kassenbelege oder Steuerquittungen anstelle einer Rechnung ausstellen, dass die Tageseinnahmen in Form einer Sammelrechnung an das *SdI* übermittelt werden müssen. Dabei muss der Kassenabschluss täglich erfolgen und die Übermittlung der Daten ebenfalls innerhalb von zwölf Tagen vorgenommen werden.<sup>104</sup>

Durch die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung hat Italien einen bedeutenden digitalen Fortschritt erzielt, was sich ebenfalls im überdurchschnittlichen Anstieg des DESI in den vergangenen Jahren widerspiegelt. Darüber hinaus konnten in Italien durch dieses System bereits in den ersten zweieinhalb Monaten nach der Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung, „gefälschte Vorsteuerguthaben in Höhe von 688 Millionen Euro eingefroren und fiktive Geschäftsvorfälle im Wert von 3,2 Milliarden Euro aufgedeckt werden.“<sup>105</sup>

#### **5.2.2.2 Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung in Frankreich**

Im Kontext der fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der digitalen Berichterstattungspflichten und als Reaktion auf den derzeitigen Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission, plant auch Frankreich bedeutende Maßnahmen. Konkret beabsichtigt das Land die Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnung, die mit einem elektronischen Meldesystem für B2B-Umsätze kombiniert wird. Im Gegensatz zu dem System in Italien soll die Übermittlung der elektronischen Rechnung nicht nur durch eine zentrale Plattform, sondern auch durch zertifizierte Dienstleister möglich sein. Dadurch soll die Abhängigkeit von einer zentralen Stelle vermieden werden. Die Pflicht zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung soll jedoch vorerst primär steuerpflichtige inländische Umsätze zwischen in Frankreich ansässigen Unternehmern betreffen.<sup>106</sup> Das elektronische Meldesystem betrifft zusätzlich Unternehmen, die nicht in Frankreich ansässig sind. In Frankreich mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen müssen Transaktionsdaten für in Frankreich ausgeführte Umsätze mit nicht steuerpflichtigen Unternehmen oder mit anderen nicht in Frankreich ansässigen steuerpflichtigen Unternehmen melden.<sup>107</sup>

Ursprünglich war eine schrittweise Einführung der elektronischen Rechnung ab dem Jahr 2024 geplant, der Beginn wurde jedoch auf Ende 2026 verschoben. Die Einführung erfolgt in

---

<sup>104</sup> Vgl. *Ismer/Artinger/Jackl*, Digitalisierung der Umsatzsteuer, *MwStR* 2021, 370, S. 373.

<sup>105</sup> *Putz*, 90 Tage E-Rechnung, *Innovative Verwaltung* 2019, 18, S. 19.

<sup>106</sup> Vgl. *FRADECO*, VAT in the Digital Age, abgerufen am 22.11.2023.

<sup>107</sup> Vgl. *République Française*, I'm moving to electronic invoicing, abgerufen am 22.11.2023.

zwei Phasen. Ab dem 01.09.2026 sollen zunächst große und mittelgroße Unternehmen zur Ausstellung elektronischer Rechnungen verpflichtet sein. Diese Verpflichtung wird ab dem 01.09.2027 auf kleine, mittlere und Kleinstunternehmen ausgeweitet.<sup>108</sup>

Frankreich plant die Umsetzung des Y-Modells. Hierbei erfolgt der Übermittlungsprozess in folgenden Schritten. Zunächst werden die Rechnungsdaten entweder an das öffentliche Portal der Finanzverwaltung (*Portail Public de Facturation*, kurz *PPF*) oder an eine zertifizierte Partnerplattform für die elektronische Rechnungsstellung (*Plateforme de Dématérialisation Partenaire*, kurz *PDP*) gesendet. Anschließend leitet entweder das *PDP* die Daten sowohl an den Rechnungsempfänger als auch an das *PPF* weiter, oder bei direkter Übermittlung an das *PPF*, leitet dieses die Rechnungsdaten an den Rechnungsempfänger weiter. Durch das *PPF* werden zudem die Rechnungsdaten an die französische Finanzverwaltung weitergeleitet.<sup>109</sup>

Angesichts der hohen Mehrwertsteuererhebungslücke in Frankreich, die durch die Position als bedeutende Volkswirtschaft auch einen erheblichen Einfluss auf die gesamte Mehrwertsteuererhebungslücke in der Europäischen Union hat, wird die Notwendigkeit einer Lösung deutlich. In diesem Kontext könnten die geplanten Maßnahmen zur Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung einen Lösungsansatz darstellen.

## **6 Digitale Berichterstattungspflichten in Deutschland**

### **6.1 Aktueller Stand in Deutschland**

Ebenso wie Frankreich reagiert auch Deutschland auf die derzeitigen Entwicklungen im Bereich der elektronischen Rechnung sowie auf den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission. Um ein Verständnis für den aktuellen Stand der elektronischen Rechnung in Deutschland zu vermitteln, werden im Folgenden zunächst die bisherigen Entwicklungen erläutert, um schließlich den aktuellen Stand aufzuzeigen.

Aufgrund der derzeitigen Fassung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie werden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowohl Papierrechnungen als auch elektronische Rechnungen anerkannt, die den Anforderungen entsprechen (vgl. Art. 218 MwStSystRL). In Deutschland ist gemäß §14 UStG der Vorrang der Papierrechnung geregelt, sodass elektronische Rechnungen nur mit Zustimmung des Rechnungsempfängers ausgestellt werden dürfen.

---

<sup>108</sup> Vgl. *Ministère de l'économie des finances et de la souveraineté industrielle et numérique*, La facturation électronique entre entreprises, abgerufen am 22.11.2023 [Übers. d. Verf.].

<sup>109</sup> Vgl. *République Française*, Le schéma en Y, abgerufen am 22.11.2023 [Übers. d. Verf.].



Die Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen<sup>110</sup> wurde in Deutschland im Jahr 2017 durch eine Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG) vom 25.07.2013 in nationales Recht umgesetzt. Dadurch sind auch in Deutschland öffentliche Verwaltungen bei öffentlichen Aufträgen dazu verpflichtet, strukturierte elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Darüber hinaus wird die Definition einer elektronischen Rechnung an die der Richtlinie angepasst (vgl. § 4a Abs. 2 EGovG). Außerdem wird die Bundesregierung dadurch ermächtigt, ohne die Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnungen Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen. Darunter fallen Vorschriften zur Verarbeitung sowie den Anforderungen einer elektronischen Rechnung und der Schutz der personenbezogenen Daten (vgl. § 4a Abs. 3 EGovG). Der Anwendungsbereich wird gemäß § 18 EGovG auf das öffentliche Auftragswesen beschränkt.

Die E-Rechnungsverordnung (ERechV)<sup>111</sup> präzisiert die Vorgaben der Europäischen Union im Hinblick auf Übertragungswege, Formate und den Rechnungsinhalt. Mit Inkrafttreten am 27.11.2018 wird das Format XRechnung als Datenaustauschstandard für elektronische Rechnungen in Deutschland festgelegt. Darüber hinaus dürfen jedoch auch andere Formate verwendet werden, sofern sie die Anforderungen der Norm EN 16931 erfüllen.<sup>112</sup> Als Übertragungsweg der elektronischen Rechnungen wird das Verwaltungsportal des Bundes festgelegt.<sup>113</sup> Zusätzlich werden die Rechnungsinhalte über die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteile hinaus ergänzt durch eine Identifikationsnummer zur eindeutigen Identifizierung des Rechnungsempfängers, Bankverbindungsdaten, Zahlungsbedingungen und die E-Mailadresse des Rechnungsausstellers.<sup>114</sup> Diese Regelungen umfassen jedoch nur öffentliche Aufträge und es besteht lediglich eine Pflicht zur Annahme, nicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen.

Um eine verpflichtende elektronische Rechnung für inländische B2B-Umsätze umsetzen zu können, beantragt Deutschland eine Ermächtigung, um eine von den Artikeln 218 und 232 MwStSystRL abweichende Sondermaßnahme einzuführen. Mit dem Durchführungsbeschluss des Europäischen Rates vom 25.07.2023<sup>115</sup> erhält Deutschland die Ermächtigung dazu.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlicht parallel den initialen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und

---

<sup>110</sup> Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014.

<sup>111</sup> Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen (E-Rechnungsverordnung – ERechV) v. 13.10.2017.

<sup>112</sup> Vgl. § 4 Abs. 1 ERechV v. 13.10.2017.

<sup>113</sup> Vgl. § 4 Abs. 3 ERechV v. 13.10.2017.

<sup>114</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 ERechV v. 13.10.2017.

<sup>115</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1551 des Rates v. 25.07.2023.

Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz).<sup>116</sup> Inzwischen wurde das Gesetz bereits verabschiedet und befindet sich derzeit im Vermittlungsverfahren.<sup>117</sup>

In den folgenden Kapiteln wird hierzu näher auf die einzelnen Schritte sowie den voraussichtlichen Zeitplan der Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnung in Deutschland eingegangen.

## **6.2 Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung**

### **6.2.1 Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1551**

Am 25.07.2023 wurde Deutschland vom Europäischen Rat ermächtigt, eine von den Artikeln 218 und 232 MwStSystRL abweichende Sondermaßnahme einzuführen. Dadurch ist Deutschland ermächtigt, die Verwendung elektronischer Rechnungen nicht von der Zustimmung des Rechnungsempfängers abhängig zu machen.<sup>118</sup> Auf dieser Grundlage kann in Deutschland eine verpflichtende elektronische Rechnung für im Inland ansässige Steuerpflichtige eingeführt werden. Der Durchführungsbeschluss ist ab dem Jahr 2025 gültig und befristet bis zum 31.12.2027 oder bis durch die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter alle Mitgliedstaaten zur Umsetzung nationaler Vorschriften verpflichtet sind.<sup>119</sup>

Es gibt jedoch eine Möglichkeit die Ermächtigung zu verlängern. Hierzu muss der Europäischen Kommission ein Antrag auf Verlängerung zusammen mit einem Bericht über die Wirksamkeit der nationalen Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und -hinterziehung sowie in Bezug auf die Vereinfachung der Steuererhebung vorgelegt werden. Dabei sind die Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen ebenfalls zu berücksichtigen.<sup>120</sup>

### **6.2.2 Wachstumschancengesetz**

Auf der Grundlage der Ermächtigung Deutschlands veröffentlicht der Bundestag am 02.10.2023 einen Gesetzentwurf für das Wachstumschancengesetz.<sup>121</sup> Das Gesetz soll steuerliche Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen in Technologien schaffen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken.

---

<sup>116</sup> Vgl. *Rennar*, Umsatzsteuerliche Änderungen durch den Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes, MwStR 2023, 678, S. 678.

<sup>117</sup> Vgl. *Langer*, E-Rechnung in Deutschland, KMLZ Umsatzsteuer Newsletter 2023, o.S.

<sup>118</sup> Vgl. Art. 1,2 Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1551 des Rates v. 25.07.2023.

<sup>119</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 2 Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1551 des Rates v. 25.07.2023.

<sup>120</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 3 Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1551 des Rates v. 25.07.2023.

<sup>121</sup> BT-Drs. 20/8628.

Darüber hinaus soll das Steuersystem vereinfacht und besonders kleinere Betriebe entlastet werden. Der Gesetzentwurf enthält neben Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung viele weitere Maßnahmen zur Stärkung von Wachstumschancen, Investition und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness.<sup>122</sup> Die Umsetzung des Gesetzes würde bis zum Jahr 2028 insgesamt zu einem Defizit des Staatshaushalts von 32 Milliarden Euro führen, wovon etwa zwei Drittel auf die Länder und die Gemeinden entfallen. Da die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung lediglich einen von vielen Punkten darstellt, machen die geplanten Maßnahmen lediglich einen vergleichsweise geringen Anteil aus.<sup>123</sup>

Die Maßnahmen umfassen eine zeitliche Trennung zwischen der Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnung für inländische B2B- Umsätze und der Einführung eines transaktionsbezogenen elektronischen Meldesystems. Damit Unternehmen die Vorzüge der elektronischen Rechnung frühzeitig nutzen können und der technisch und organisatorisch erforderliche Umstellungsaufwand zeitlich entzerrt wird, soll die verpflichtende elektronische Rechnung vor einem entsprechenden Meldesystem eingeführt werden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung übermäßig belastet werden.<sup>124</sup>

Mit der Umsetzung des Wachstumscancengesetzes soll darüber hinaus der Vorrang der Papierrechnung gestrichen werden, sodass die Ausstellung einer elektronischen Rechnung auch ohne die Zustimmung des Rechnungsempfängers möglich ist. Dadurch soll der Prozess vereinfacht und die Hemmschwelle zur Nutzung von elektronischen Rechnungen für Unternehmen gesenkt werden, da sie nicht mehr vorab die Zustimmung des Rechnungsempfängers einholen müssen.

Zudem wird die Definition einer elektronischen Rechnung an die der Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen“ Zeitalter der Europäischen Kommission angepasst. Demnach gilt als elektronische Rechnung nur noch „eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.“<sup>125</sup> Sie muss außerdem der europäischen Norm EN 16931 entsprechen. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier

---

<sup>122</sup> Vgl. BT-Drs. 20/8628, S. 1.

<sup>123</sup> Vgl. BT Drs. 20/9368, S 3ff.

<sup>124</sup> Vgl. *Rennar*, Umsatzsteuerliche Änderungen durch den Regierungsentwurf des Wachstumscancengesetzes, *MwStR* 2023, 678, S. 680.

<sup>125</sup> BT-Drs. 20/8628, S. 57.

übermittelt werden, werden als sonstige Rechnungen zusammengefasst.<sup>126</sup> Auf diese Weise sollen erneute Anpassungen an die Vorgaben der europäischen Richtlinie vermieden werden.

Die elektronische Rechnung wird für inländische B2B-Umsätze zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmen verpflichtend. Die Ansässigkeit wird dabei durch den Sitz, die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte, die am Umsatz beteiligt ist, begründet.<sup>127</sup>

Darüber hinaus muss die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts einer Rechnung gewährleistet sein. Nach dem Gesetzesentwurf ist dies bei einer elektronischen Rechnung entweder durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder durch den Einsatz von Verfahren zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts beim elektronischen Datenaustausch möglich.<sup>128</sup>

Mit diesen Vorgaben wären für elektronische Rechnungen die Formate XRechnung und ZUGFeRD zulässig. Das Format XRechnung besteht ausschließlich aus dem strukturierten Datenformat XML. Demgegenüber bietet das Format ZUGFeRD zusätzlich die Möglichkeit einer visuellen Darstellung der Rechnung als PDF-Datei und steht für „Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland“<sup>129</sup>. Beide Formate erfüllen die Anforderungen der Norm EN 16931 und werden darüber hinaus bereits für elektronische Rechnungen im B2G-Bereich eingesetzt.<sup>130</sup>

Bereits am 17.11.2023 verabschiedete der Bundestag auf Grundlage der Beschlussempfehlung<sup>131</sup> und des Berichts des Finanzausschusses<sup>132</sup> den Gesetzesbeschluss für das Wachstumschancengesetz.<sup>133</sup> Der Gesetzentwurf wurde gegenüber dem Regierungsentwurf zum Teil geändert und ergänzt. Hinzugefügt wurde, dass eine elektronische Rechnung auch zwischen dem Rechnungsaussteller und dem Rechnungsempfänger vereinbart werden kann.<sup>134</sup> Eine weitere Änderung betrifft die Übergangsphase bei der Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung, welche erweitert wird.<sup>135</sup> Damit berücksichtigt der Bundestag zuvor geäußerte Kritik der Wirtschaftsverbände. Sie kritisierten am ursprünglichen Referentenentwurf, dass besonders für KMU der Zeitplan zu ambitioniert wäre, und schlugen eine schrittweise Einführung nach der Unternehmensgröße vor.<sup>136</sup> Die Kritik des Bundesrates

---

<sup>126</sup> Vgl. BT-Drs. 20/8628, S. 57.

<sup>127</sup> Vgl. BT-Drs. 20/8628, S. 57.

<sup>128</sup> Vgl. BT-Drs. 20/8628, S. 58.

<sup>129</sup> *Nieskens*, Die geplanten Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, UR 2023, 385, S. 387f.

<sup>130</sup> Vgl. BMF-Schreiben vorab, III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007, DOK 2023/0922192.

<sup>131</sup> BT-Drs. 20/9341.

<sup>132</sup> BT-Drs. 20/9396.

<sup>133</sup> BR-Drs. 588/23.

<sup>134</sup> Vgl. BR-Drs. 588/23, S. 54f.

<sup>135</sup> Vgl. BR-Drs. 588/23, S. 55f.

<sup>136</sup> Vgl. *Zieglmaier/Zumbach*, Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnungstellung, BC 2023, 362, S. 362.

wurde jedoch nicht vollständig berücksichtigt. Dieser sprach sich für die Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnung aus, hielt es jedoch für sinnvoll, die Verpflichtung zum Empfang von elektronischen Rechnungen um zwei Jahre auf den 01.01.2027 zu verschieben.<sup>137</sup>

Am 24.11.2023 wurde durch den Bundesrat der Vermittlungsausschuss angerufen, da das Wachstumschancengesetz in der Beschlussform besonders für die Länder und Gemeinden zu einer übermäßigen Belastung führen würde und die Änderungsvorschläge des Bundesrates lediglich vereinzelt umgesetzt wurden.<sup>138</sup> Der Vermittlungsausschuss wurde jedoch vorrangig wegen Maßnahmen, die nicht die elektronische Rechnung betreffen, hinzugezogen. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass es voraussichtlich keine Änderungen in Bezug auf die elektronische Rechnung mehr geben wird.<sup>139</sup>

### **6.2.3 Voraussichtlicher Zeitplan**

Ab dem 01.01.2025 soll nach dem derzeitigen Zeitplan des Gesetzesbeschlusses die Übergangsphase zur Einführung der verpflichtenden elektronische Rechnungen für inländische B2B-Umsätze beginnen. Ab diesem Zeitpunkt können elektronische Rechnungen ohne die Zustimmung des Rechnungsempfängers ausgestellt werden.

Bis zum 31.12.2026 darf jedoch noch eine Papierrechnung oder, unter Vorbehalt der Zustimmung des Rechnungsempfängers, eine sonstige Rechnung in elektronischem Format ausgestellt werden. Für Rechnungsausstellende Unternehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr einen Gesamtumsatz von maximal 800.000 Euro nicht überschreiten, wird diese Regelung um ein Jahr bis zum 31.12.2027 verlängert. Auf diese Weise sollen kleinere Unternehmer entlastet werden.

Ebenfalls bis zum 31.12.2027 darf, unter Vorbehalt der Zustimmung des Rechnungsempfängers, eine sonstige Rechnung in elektronischem Format ausgestellt werden, sofern sie mittels elektronischem Datenaustausch übermittelt wird. Somit gilt die Pflicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen für inländische B2B-Umsätze ab dem 01.01.2028 für alle Unternehmen.<sup>140</sup>

---

<sup>137</sup> Vgl. BR-Drs. 433/23, S. 52.

<sup>138</sup> Vgl. BR-Drs. 20/9524, S. 1.

<sup>139</sup> Vgl. *Langer*, E-Rechnung in Deutschland, KMLZ Umsatzsteuer Newsletter 2023, o.S.

<sup>140</sup> Vgl. BR-Drs. 588/23, S. 55f.

### 6.3 Herausforderungen

Im Rahmen der Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnung entstehen Herausforderungen sowohl für Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung.

Insbesondere für KMU stellt die Digitalisierung des Beschaffungsprozesses eine erhebliche Herausforderung dar. Sie haben, meist im Gegensatz zu großen Unternehmen, weniger oder keine Erfahrung mit digitalen Prozessen.<sup>141</sup> Dadurch wird es schwieriger einen effizienten Prozess zur Ausstellung und Verarbeitung von strukturierten elektronischen Rechnungen zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird besonders für KMU Unterstützung notwendig sein.<sup>142</sup> Darüber hinaus geht die Umstellung auf elektronische Rechnungen mit hohen Umstellungskosten einher, insbesondere wenn IT-Systeme angepasst oder neu implementiert werden müssen.<sup>143</sup>

Zudem sieht der Gesetzesbeschluss des Wachstumschancengesetzes die verpflichtende elektronische Rechnung zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmern vor. Daraus ergibt sich die Herausforderung, dass die Prüfung der Ansässigkeit eines Unternehmens sich als nicht praxisorientiert darstellt. Dadurch, dass bereits eine inländische Betriebsstätte, wenn sie am Umsatz beteiligt ist, die Ansässigkeit in Deutschland begründet, gestaltet es sich für Unternehmen aufwändig, die Ansässigkeit des Leistungsempfängers zu überprüfen.<sup>144</sup>

Ein weiterer Punkt betrifft sowohl Unternehmer als auch die Finanzverwaltung. Bisher hat die Europäische Kommission mit der Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ lediglich den Entwurf für eine Richtlinie veröffentlicht. Dadurch, dass die europäische Richtlinie für die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter noch nicht verabschiedet wurde, entstehen Unsicherheiten in Bezug auf zukünftige Verpflichtungen.<sup>145</sup> Die nationalen Vorgaben sollen die Umsetzung der europäischen Richtlinie möglichst vereinfachen und darauf vorbereiten. Darüber hinaus soll auf nationaler Ebene eine ausreichende Übergangsphase geschaffen werden, um eine übermäßige Belastung zu vermeiden. Der derzeitige Richtlinienentwurf für die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter sieht die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung bereits für das Jahr 2028 vor, es wird jedoch eine Verschiebung der Maßnahmen um ein bis zwei Jahre diskutiert.<sup>146</sup> Aus diesem Grund steigen jedoch die Herausforderungen für Unternehmen und die Verwaltung, da es noch keine konkreten Vorgaben auf europäischer Ebene gibt, solange die Richtlinie noch nicht

---

<sup>141</sup> Vgl. *Bundessteuerberaterkammer*, Diskussionspapier der BStBK, 2022, S. 6.

<sup>142</sup> Vgl. *Selter*, Der ViDA-Vorschlag, *MwStR* 2023, 455, S. 457.

<sup>143</sup> Vgl. *Nieskens*, Es wird ernst, *UR* 2023, 671, S. 675.

<sup>144</sup> Vgl. *Nieskens*, Es wird ernst, *UR* 2023, 671, S. 677.

<sup>145</sup> Vgl. *Nieskens*, Es wird ernst, *UR* 2023, 671, S. 675.

<sup>146</sup> *Haufe*, Verpflichtung zur elektronischen Rechnung, abgerufen am 29.11.2023.

verabschiedet wurde. Das Wachstumschancengesetz orientiert sich an dem derzeitigen Richtlinienentwurf. Sollte es jedoch zu umfangreicheren Änderungen kommen, würde dies für Unternehmen und die Verwaltung einen erneuten hohen Umstellungsaufwand bedeuten.

Zudem sind technische Anforderungen an die elektronische Rechnung teilweise noch ungeklärt. Die Norm EN 16931 muss an die Anforderungen des B2B-Geschäfts angepasst werden, was voraussichtlich erst Ende 2024 abgeschlossen wird. Das bedeutet Unsicherheiten für Unternehmen und Softwarehersteller, die genügend Zeit benötigen, um sich auf die technischen Anforderungen vorzubereiten und diese umzusetzen. Somit können Softwarehersteller bis zum Start der Übergangsphase im Jahr 2025 keine Software liefern, die den Anforderungen der Norm EN 16931 entspricht.<sup>147</sup> Außerdem ist zu beachten, dass es verschiedene Konformitätsstufen gibt, die der Norm EN 16931 entsprechen. Das verdeutlicht die Notwendigkeit der Konkretisierung der technischen Anforderungen.<sup>148</sup>

Mit der geplanten Übergangsregelung wird zudem lediglich das rechnungsausstellende Unternehmen entlastet, alle Unternehmen müssten trotzdem ab dem Jahr 2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen.

## **7 Fazit & Zukunftsausblick**

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, die Auswirkungen der Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ der Europäischen Kommission zu analysieren, insbesondere im Hinblick auf den Vorschlag zu digitalen Berichterstattungspflichten. Im Zuge der detaillierten Untersuchung konnten Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche Auswirkungen die Initiative auf das Mehrwertsteuersystem in der Europäischen Union haben könnte oder bereits hat und welche Implikationen sich dabei für Unternehmen und Behörden, insbesondere in Deutschland ergeben.

Die Digitalisierung wirkt sich auf diverse Bereiche aus. Der internationale Geschäftsverkehr wandelt sich und neue Geschäftsmodelle entstehen. Aus diesem Grund ist auch eine Anpassung des Mehrwertsteuersystems an das digitale Zeitalter notwendig.

Besonders die skandinavischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind bereits fortschrittlich im Bereich der Digitalisierung und weisen gleichzeitig eine geringe Mehrwertsteuererhebungslücke auf. Es besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf in der gesamten Europäischen Union. Insbesondere Deutschland als eine der größten

---

<sup>147</sup> Vgl. *Bundessteuerberaterkammer*, Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Regierungsentwurf, 2023, S. 18.

<sup>148</sup> Vgl. *Bundessteuerberaterkammer*, Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Regierungsentwurf, 2023, S. 21f.

Volkswirtschaften der Europäischen Union muss verstärkt in die digitale Kommunikation mit Behörden investieren.

Ein zentrales Problem der Europäischen Union bleibt jedoch die Mehrwertsteuererhebungslücke, die trotz einer Abnahme in den letzten Jahren auf einem hohen Niveau verbleibt. Die Digitalisierung schafft diesbezüglich neue Herausforderungen für die Umsatzsteuer, eröffnet jedoch gleichzeitig auch neue Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung sowohl für Unternehmen als auch für Behörden.

Als erster Schritt der Digitalisierung der Mehrwertsteuer wurde mit der Richtlinie 2014/55/EU eine Verpflichtung zum Empfang von elektronischen Rechnungen bei öffentlichen Aufträgen eingeführt. Dabei wurde die elektronische Rechnung neu definiert und der Weg für die Einführung der elektronischen Rechnung bei B2B-Umsätzen geebnet.

Im Jahr 2022 veröffentlicht die Europäische Kommission daraufhin die Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“. Die vorgeschlagenen Maßnahmen, darunter die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung und des digitalen Meldesystems, zielen darauf ab, die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter zu harmonisieren, um die Steuerprüfung zu optimieren, Geschäftsprozesse zu automatisieren und somit die Mehrwertsteuererhebungslücke zu schließen.

Einzelne Mitgliedstaaten haben unterdessen bereits nationale Regelungen für die digitalen Berichterstattungspflichten eingeführt. Das System der elektronischen Rechnung ist dabei jedoch wenig verbreitet. Italien hat als erster Mitgliedstaat einen Lösungsansatz mit dem System der elektronischen Rechnung entwickelt und verzeichnete bereits Erfolge bei der Bekämpfung der Mehrwertsteuererhebungslücke. Andere Mitgliedstaaten planen als Reaktion auf den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission, ebenfalls die Einführung nationaler Vorschriften für die elektronische Rechnung.

In Deutschland ist bisher lediglich der Empfang von elektronischen Rechnungen bei öffentlichen Aufträgen verpflichtend. Die Bundesrepublik hat jedoch eine Ermächtigung des Europäischen Rates erhalten, entsprechende Sondermaßnahmen einzuführen. Sie sind Teil des Wachstumschancengesetzes, welches zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland beitragen soll. Der Gesetzentwurf wurde am 17.11.2023 verabschiedet und beinhaltet die verpflichtende elektronische Rechnung für inländische B2B-Umsätze sowie die Einführung eines digitalen Meldesystems. Dadurch, dass der Vermittlungsausschuss am 24.11.2023 hinzugezogen wurde, steht jedoch eine Verkündung noch aus.

Die Herausforderungen bei der Einführung solcher Maßnahmen sind dabei nicht zu unterschätzen und bestehen vorrangig in Umstellungskosten und Unsicherheiten sowohl für die



Behörden als auch für die Unternehmen, wobei besonders eine starke Belastung für KMU entstehen kann.

Ein Ausblick auf die Zukunft verdeutlicht die Auswirkungen der Initiative der Europäischen Kommission. Es ist zu erwarten, dass weitere Mitgliedstaaten eigene Maßnahmen entwickeln, um sich auf die geplanten Richtlinien vorzubereiten und das Potenzial von elektronischen Rechnungen auszuschöpfen. Darüber hinaus wird Italien das System der elektronischen Rechnung in Zukunft an die Richtlinie anpassen müssen und kann somit kein Clearing-Verfahren mehr einsetzen. Es ist anzunehmen, dass ähnliche Anpassungen auch in anderen Mitgliedstaaten vorgenommen werden müssen, sobald die Richtlinie erlassen wird.

Für einen umfassenden Zukunftsausblick bleibt abzuwarten, wie die laufenden Gesetzgebungsverfahren auf europäischer und nationaler Ebene abgeschlossen werden. Die vollständigen Auswirkungen der Initiative werden daher erst mit ihrer finalen Umsetzung erkennbar sein. Aus diesem Grund bedarf es an dieser Stelle weiterer Forschung, um die Auswirkungen der Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ der Europäischen Kommission insbesondere des Vorschlages zu digitalen Berichterstattungspflichten umfassend beurteilen zu können.

## Literaturverzeichnis

- Artinger, K. / Langer, R.** (2022): Nationale E-Rechnungssysteme in der EU – Herausforderung für die - unternehmerische Praxis, in: DStR, Heft 45, S. 2300–2302.
- Becker, S.** (2022): Bericht aus Brüssel – Aktuelles von der Europäischen Kommission, in: MwStR, Heft 16, S. 603–606.
- Bornhofen, M. / Bornhofen, M. C.** (2022): Steuerlehre 1 Rechtslage 2022. Allgemeines Steuerrecht, Abgabenordnung, Umsatzsteuer, 43. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Springer, Wiesbaden.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** (o.J.): ERP-Systeme, URL: <https://www.mittelstand-digital.de/MD/Navigation/DE/Themen/Organisationen-Digitalisieren/ERP-Systeme/erp-systeme.html>, 19.10.2023.
- Bundessteuerberaterkammer** (2022): Diskussionspapier der BStBK zur bundesweiten Einführung von verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellungs- und Meldesystemen.
- (2023): Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness – Wachstumschancengesetz (BT-Drs. 20/8628) unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 433/23 (B)) und der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 20/9006).
- Chies, S.** (2016): Change Management bei der Einführung neuer IT-Technologien. Mitarbeiter ins Boot holen - mit angewandter Psychologie, Springer, Wiesbaden.
- Deutsches Institut für Normung** (2020): DIN EN 16931-1. Elektronische Rechnungsstellung - Teil 1: Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung, Beuth Verlag, Berlin.
- Dolota, U.** (2018): Privatisierung, Kuratierung, Kommodifizierung: Kommerzielle Plattformen im Internet, Universität Stuttgart, Stuttgart.
- Europäische Kommission** (2022): Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen - Bericht über die Folgenabschätzung (Zusammenfassung), Brüssel.
- (2022): Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) 2022: Deutschland.
- (2022): Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter: Kurzfassung.
- Europäische Kommission et. al.** (2022): Die Mehrwertsteuerlücke in der EU - Zusammenfassung 2022, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.
- Europäische Union** (2023): Arten von Rechtsvorschriften, URL: [https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/law/types-legislation\\_de](https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/law/types-legislation_de), 27.10.2023.

- European Commission** (o.J.): Digital Decade DESI visualisation tool, URL: [https://digital-decade-desi.digital-strategy.ec.europa.eu/datasets/desi-2022/charts/desi-compare-countries-progress?indicator=desi\\_total&breakdownGroup=desi&period=2022&unit=pc\\_desi&country=EU&breakdown=desi\\_total](https://digital-decade-desi.digital-strategy.ec.europa.eu/datasets/desi-2022/charts/desi-compare-countries-progress?indicator=desi_total&breakdownGroup=desi&period=2022&unit=pc_desi&country=EU&breakdown=desi_total), 15.11.2023.
- (2022): Digital Economy and Society Index (DESI) 2022: Thematic chapters.
- FRADECO** (2023): VAT in the Digital Age. Frankreich – Inkrafttreten der elektronischen Rechnung auf 2026 verschoben, URL: <https://www.fradeco.fr/frankreich-inkrafttreten-der-elektronischen-rechnungsstellung-verschoben>, 22.11.2023.
- Geismann, U.** (2020): *Steuern kompakt Umsatzsteuer*, Schäffer-Poeschel Verlag, Freiburg.
- Harwardt, M.** (2020): Digitalisierung in Deutschland – Der aktuelle Stand, in: *Harwardt, M. et al. (Hrsg.): Führen und Managen in der digitalen Transformation. Trends, Best Practices und Herausforderungen*, Springer, Wiesbaden S. 17–34.
- Haufe** (2023): Verpflichtung zur elektronischen Rechnung, URL: [https://www.haufe.de/stuern/gesetzgebung-politik/elektronische-rechnung-wird-pflicht-e-rechnung-im-ueberblick\\_168\\_605558.html](https://www.haufe.de/stuern/gesetzgebung-politik/elektronische-rechnung-wird-pflicht-e-rechnung-im-ueberblick_168_605558.html), 29.11.2023.
- Hippe, A. / Wirsam, J.** (2023): *Nachhaltigkeit und Innovation in internen und externen Unternehmensbeziehungen: Festschrift für Prof. Dr. Klaus Bellmann zum 80. Geburtstag*, Springer, Wiesbaden.
- Ismer, R. / Artinger, K. / Jackl, Q.** (2021): Digitalisierung der Umsatzsteuer – italienische E-Rechnung und Clearance System als Vorbild!, in: *MwStR*, Heft 9, S. 370–379.
- Ismer, R. / Jackl, Q.** (2023): Die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter: Deutschland auf dem Weg zur verpflichtenden elektronischen Rechnung bei der Umsatzsteuer, in: *UR*, Heft 16, S. 632–636.
- Kirchner, S. / Matiaske, W.** (2020): Plattformökonomie und Arbeitsbeziehungen. Digitalisierung zwischen imaginierter Zukunft und empirischer Gegenwart, in: *IndBez*, 27. Jg., Heft 2, S. 105–119.
- Klenk, T. / Nullmeier, F. / Wewer, G.** (2020): Auf dem Weg zum Digitalen Staat?, in: *Klenk, T. / Nullmeier, F. / Wewer G. (Hrsg.): Handbuch Digitalisierung in Staat und Verwaltung*, Springer, Wiesbaden, S. 1–22.
- Kruchen, A.** (2023): Stellungnahme zum 87. Berliner Steuergespräch: Die Chance auf einen bedeutenden Schritt in das digitale Zeitalter, in: *UR*, Heft 16, S. 637–638.
- Langer, R.** (2023): E-Rechnung in Deutschland: Gesetz im Vermittlungsausschuss, in: *KMLZ Umsatzsteuer Newsletter*, Heft 47, o. S.

- Langer, R. / Artinger, K.** (2023): Nationale E-Rechnungssysteme in der EU: Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission für eine digitale Meldepflicht auf Transaktionsebene, in: DStR, Heft 6, S. 253–258.
- Lucke, J. v. / Reiner mann, H.** (o.J.): Speyerer Definition von Electronic Government, Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer am Rhein.
- Michalik, T. / Langer, R. / Artinger, K.** (2022): Nationale E-Rechnungssysteme in der EU - Polen, in: DStR 2022, Heft 50, S. 2588–2594.
- Ministère de l'économie des finances et de la souveraineté industrielle et numérique** (2023): La facturation électronique entre entreprises, URL: <https://www.economie.gouv.fr/cedef/facturation-electronique-entreprises>, 22.11.2023.
- Nieskens, H.** (2023): Es wird ernst: Die verpflichtende elektronische Rechnung im B2B-Geschäftsverkehr kommt, in: UR 2023, Heft 17, S. 671–678.
- (2023): Die geplanten Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter (VAT in the Digital Age, ViDA) Der Richtlinienentwurf v. 8.12.2022 m.W. von 2024/2025/2026/2028 und seine Auswirkungen auf das nationale Umsatzsteuerrecht, in: UR 2023, Heft 10, S. 385–400.
- Pertwieser, M.** (2022): Das Richtige digitalisieren: Eine ‚Masterclass‘ zur digitalen Transformation der Wirtschaft, Springer, Wiesbaden.
- Putz, R.** (2019): 90 Tage E-Rechnung - Ein Situationsbericht aus Italien, in: Innovative Verwaltung, Heft 5, S. 18–19.
- Rennar, T.** (2023): Umsatzsteuerliche Änderungen durch den Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes, in: MwStR, Heft 18, S. 678–681.
- République Française** (o. J.): I'm moving to electronic invoicing, URL: <https://www.impots.gouv.fr/im-moving-electronic-invoicing>, 22.11.2023.
- (o. J.): Le schéma en Y, URL: [https://www.impots.gouv.fr/sites/default/files/media/1\\_metier/3\\_partenaire/facturation\\_electronique\\_partenaires/Partenaire\\_-\\_Schema\\_en\\_Y.pdf](https://www.impots.gouv.fr/sites/default/files/media/1_metier/3_partenaire/facturation_electronique_partenaires/Partenaire_-_Schema_en_Y.pdf), 22.11.2023.
- SAP** (o. J.): Softwarelösungen für das Finanzmanagement, URL: <https://www.sap.com/germany/products/financial-management.html>, 15.11.2023.
- Schatzenstaller, M.** (2018): Auswirkungen der Digitalisierung auf den öffentlichen Sektor — ein erster Überblick, in: Wirtschaftsdienst, Jg. 98, Heft 11, S. 799–804.
- Selter, A.** (2023): Der ViDA-Vorschlag (VAT in the Digital Age) der Kommission zur Änderung der MwStSystRL – Bericht vom 6. Berliner Umsatzsteuer tag, in: MwStR 2023, Heft 12, S. 455–458.

- Stüber, E. / Hudetz, K. / Becker, G.** (2017): Veränderung der Geschäftsmodelle im Handel durch die Digitalisierung, in: *Gläß, R. / Leukert, B.* (Hrsg.): *Handel 4.0. Die Digitalisierung des Handels - Strategien, Technologien, Transformation*, Springer, Berlin / Heidelberg, S. 213–233.
- Weber, J. / Hirsch, B.** (2019): Digitalisierung ante portas - es gibt noch viel zu tun, in: *Innovative Verwaltung*, Heft 5, S. 28–31.
- Wessels, W.** (2022): *Das Politische System der Europäischen Union*, 2. Auflage, Springer, Wiesbaden / Heidelberg.
- Wirtz, B. W. / Daiser, P.** (2018): E-Government, in: *Voigt, R.* (Hrsg.): *Handbuch Staat*, Springer, Wiesbaden, S. 981–995.
- Zieglmaier, H. / Zumbach, T.** (2023): Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnungstellung BMF-Entwurfsschreiben vom Juni 2023, in: *BC 2023*, Heft 8, S. 362.

## Rechtsquellenverzeichnis

### 1. Europäisches Recht

Durchführungsbeschluss  
(EU) 2023/1551

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1551 des Rates v. 25.07.2023 zur Ermächtigung Deutschlands, eine von den Artikeln 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, ABl. L 188/42

Vorschlag für eine  
Richtlinie

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter v. 08.12.2022, COM(2022) 701 final

Durchführungsbeschluss  
(EU) 2017/1870

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 der Kommission v. 16.10.2017 über die Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und die Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 266/19

Richtlinie  
2014/55/EU

Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.04.2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, ABl. L 133/1

Richtlinie  
2006/112/EG

Richtlinie 2006/112/EG des Rates v. 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. L 347/1

EU-Vertrag Vertrag über die Europäische Union (EUV) v. 09.05.2008, ABl. EG C 115/13, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft v. 24.04.2012, ABl. EU L 112/21

## **2. Deutsches Recht**

EGovG Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) v. 25.07.2013, BGBl. I S. 2749, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 16.07.2021, BGBl. I S. 2941

Änderung des EGovG Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen v. 04.04.2017, BGBl. I S. 770

ERechV Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) v. 13.10.2017, BGBl. I S. 3555, zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung v. 19.06.2020, BGBl. I S. 1328

UStDV Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 21.02.2005, BGBl. I S. 434, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 20.07.2023, BGBl. 2023 I Nr. 199

UStG Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 21.02.2005, BGBl. I S. 386, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 19.07.2023, BGBl. I Nr. 194

## **Verzeichnis der sonstigen Quellen**

### **1. Bundestags-Drucksachen**

BT-Drs. 20/8628

BT-Drs. 20/9341

BT-Drs. 20/9368

BT-Drs. 20/9396

BT-Drs. 20/9524

### **2. Bundesrats-Drucksachen**

BR-Drs. 433/23

BR-Drs. 588/23

### **3. Verwaltungsanweisungen**

BMF-Schreiben vorab, III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007, Wachstumschancengesetz – Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung; Zulässigkeit der Formate XRechnung und ZUGFeRD, DOK 2023/0922192.



## **Anhang**

Anhang 1:HTML-Ausdruck: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (o.J.): ERP-Systeme, 19.10.2023 .....	45
Anhang 2:HTML-Ausdruck: Europäische Union (2023): Arten von Rechtsvorschriften, 27.10.2023.....	59
Anhang 3:HTML-Ausdruck: European Commission (o.J.): Digital Decade DESI visualisation tool, 15.11.2023 .....	61
Anhang 4:HTML-Ausdruck: FRADECO (2023): VAT in the Digital Age: Frankreich – Inkrafttreten der elektronischen Rechnung auf 2026 verschoben, 22.11.2023 .....	62
Anhang 5:HTML-Ausdruck: Haufe (2023): Verpflichtung zur elektronischen Rechnung, 29.11.2023 .....	64
Anhang 6:HTML-Ausdruck: Ministère de l'économie des finances et de la souveraineté industrielle et numérique (2023): La facturation électronique entre entreprises, 22.11.2023 .....	71
Anhang 7:HTML-Ausdruck: République Française (o.J.): I'm moving to electronic invoicing, 22.11.2023 .....	75
Anhang 8:HTML-Ausdruck: République Française (o.J.): Le schéma en Y, 22.11.2023 .....	78
Anhang 9:HTML-Ausdruck: SAP (o.J.): Softwarelösungen für das Finanzmanagement, 15.11.2023.....	79



---

## *ERP-Systeme*

---

**Ein ERP-System ist eine Planungssoftware, die Unternehmensprozesse und Datenbanken digitalisiert und dadurch effizienter und transparenter macht. So lassen sich etwa die Ressourcenplanungen, Kundenbeziehungen oder auch Instandhaltungsvorgänge mithilfe von Software steuern.**

Kleine und mittlere Unternehmen können durch den Einsatz von Informations- und Planungssystemen enorm profitieren. Die Herausforderung besteht meist darin, das optimale IT-System zu finden. So wird unter anderem Software in den Bereichen Enterprise-Resource-Planning (ERP), Instandhaltungsplanung und -steuerung (IPS), Dokumentenmanagement (DMS), Customer-Relationship-Management (CRM), Servicemanagement und Supply-Chain-Management angeboten.

In diesem Dossier werden Methoden vorgestellt, mit denen der Kandidatenkreis der Systeme anhand der Anforderungen des jeweiligen Unternehmens eingegrenzt wird. Durch ein zielorientiertes Vorgehen bei der Softwareauswahl lassen sich der Aufwand und das Investitions- und Projektrisiko begrenzen.

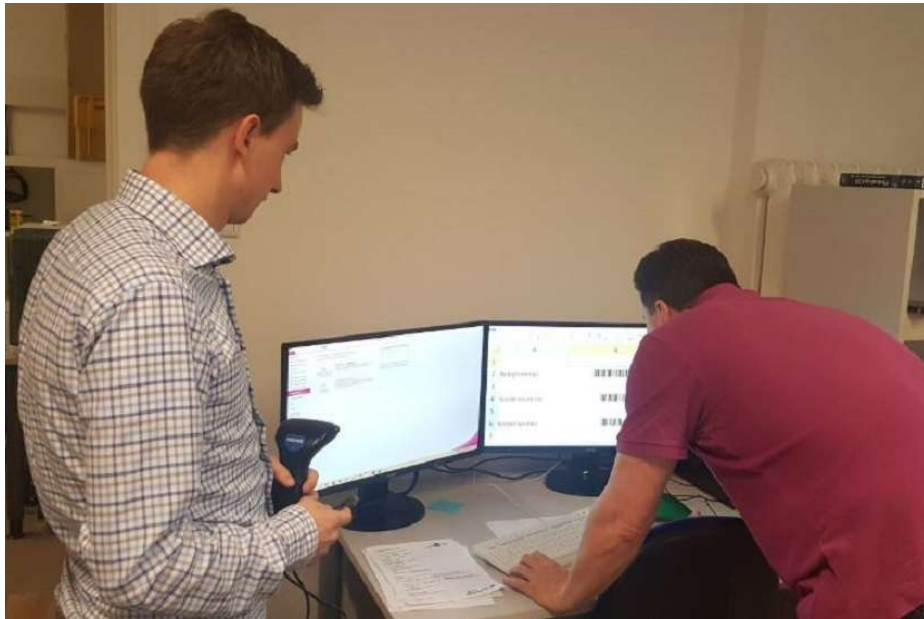
Beispiele aus der Praxis zeigen, wie Unternehmen von der Umstellung profitieren konnten und Experten geben Ratschläge zur Auswahl und Umsetzung des richtigen Systems.



## Wie digitalisiert man ein analoges Unternehmen?

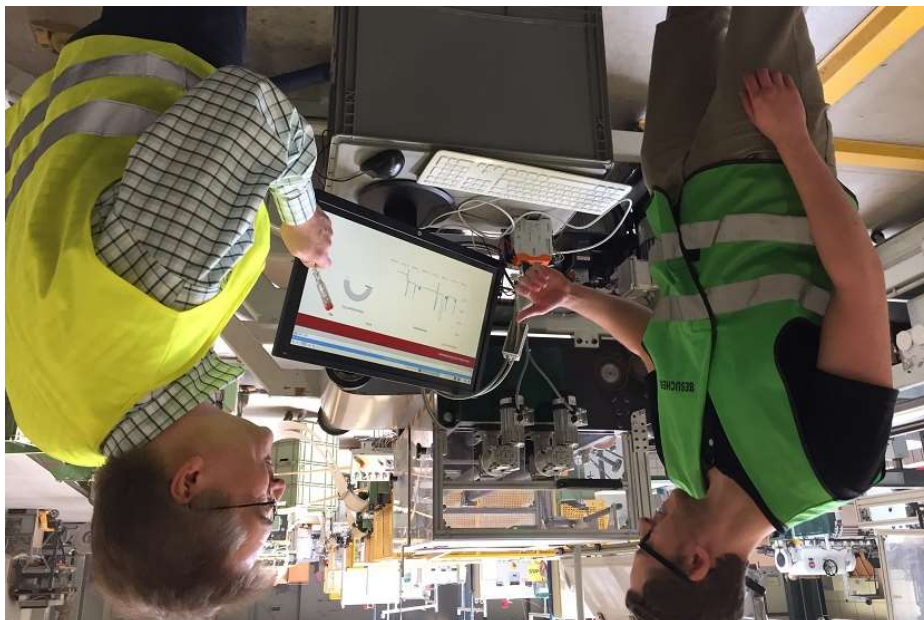
Mattias Finzelberg war 25 Jahre lang selbstständiger Berater für die Maschinenbau- und Automobilindustrie. Der Wunsch nach einer neuen Herausforderung führte zur Übernahme der Rex Gummitechniken GmbH & Co. KG im Jahr 2008. Sofort startete Finzelberg mit der Digitalisierung des mittelständischen Unternehmens.

## Praxisbeispiele



### **Barcodes erleichtern das Leben bei akkutauschen.de**

Momentan können die Kunden von akkutauschen.de nur auf Nachfrage erfahren, wie weit die Überarbeitung ihrer Geräte fortgeschritten ist. Barcodes sollen das ändern.



### **Digitalisierung als Sicherung der Zukunftsfähigkeit**

Bei der Mölle GmbH ist man den ersten Schritt auf dem Weg in das digitale Zeitalter mit der Einführung von Tablets gegangen. Der zweite Schritt: ein ERP-System.



### **Praxisbeispiel: Informations- und Planungssysteme einführen**

Ein zentrales **Informations- und Planungssystem** erleichtert nicht nur den Zugriff auf Daten und Informationen im gesamten Unternehmen, es trägt auch zum besseren Verständnis der Prozesse und zur Effizienzsteigerung bei.

## **Experte**



**Prof. Dr. Axel Winkelmann**

**DOs und DONTs bei digitalen Schnittstellen**



## Videos



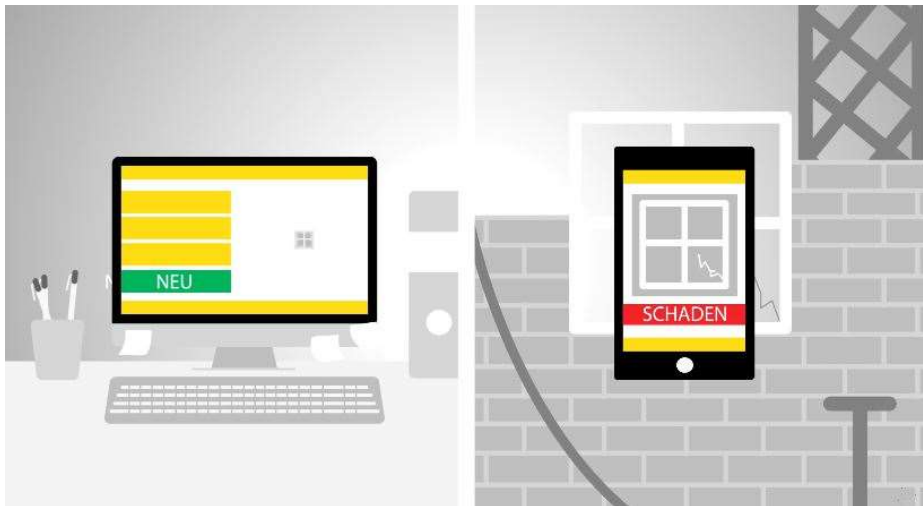
### ■ Innovative Instandhaltung – Konzepte und Visionen am Beispiel von Aufzügen



### ■ Marmelade 4.0



➔ **Schneller produzieren mit ERP-System**



➔ **Fenster Bude - Mehr Kapazitäten durch CRM-Systeme**

Die Digitalisierung des Mittelstandes - Das Beispiel Fenster Bude und hero von Energieheld



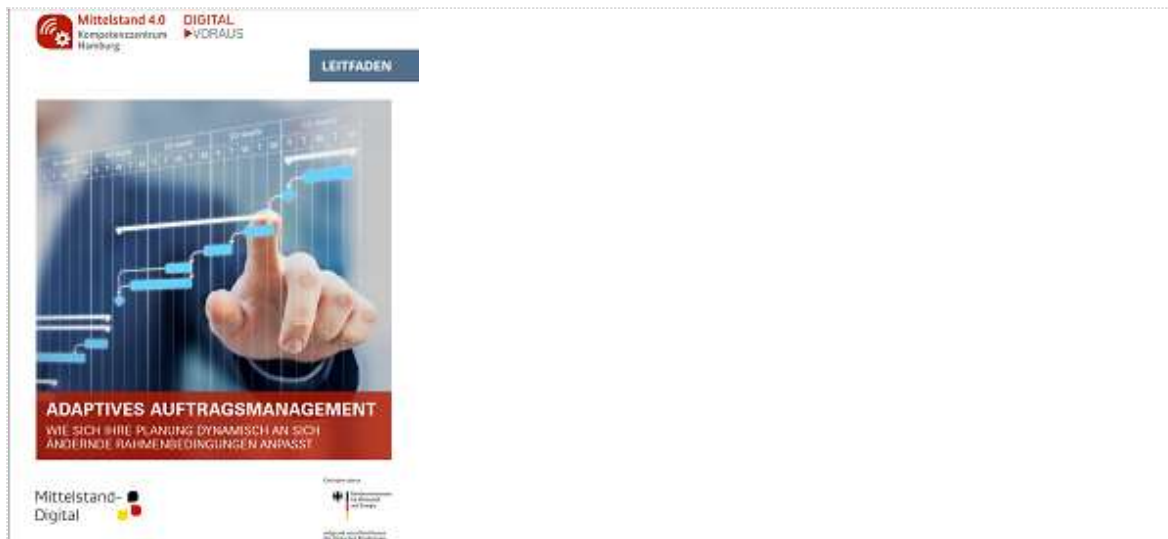


- ➔ **Smarte Abläufe im Malerhandwerk**  
Maßnahmen zur Digitalisierung der Geschäftsprozesse.



- ➔ **Innovative Handwerkskunst einer Bäckerei zwischen Tradition und Digitalisierung**  
Backhaus Fickenscher GmbH

## Publikationen



## Unternehmensprozesse

### **Adaptives Auftragsmanagement**

Wie sich Ihre Planung dynamisch an sich ändernde Rahmenbedingungen anpasst

PDF, 1 MB

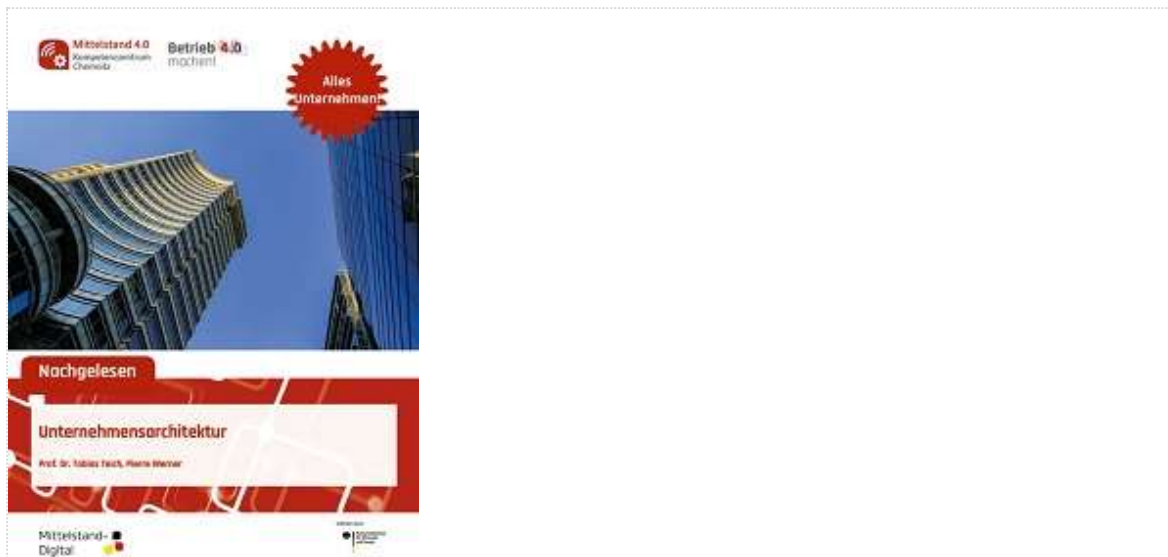


## Publikation

### **Maßanzug oder Anzug von der Stange - Argumente für die Standard- und die Individualsoftware**

Eine Studie der Mittelstand 4.0-Agentur Kommunikation

PDF, 520 KB



## ➔ Nachgelesen: Unternehmensarchitektur

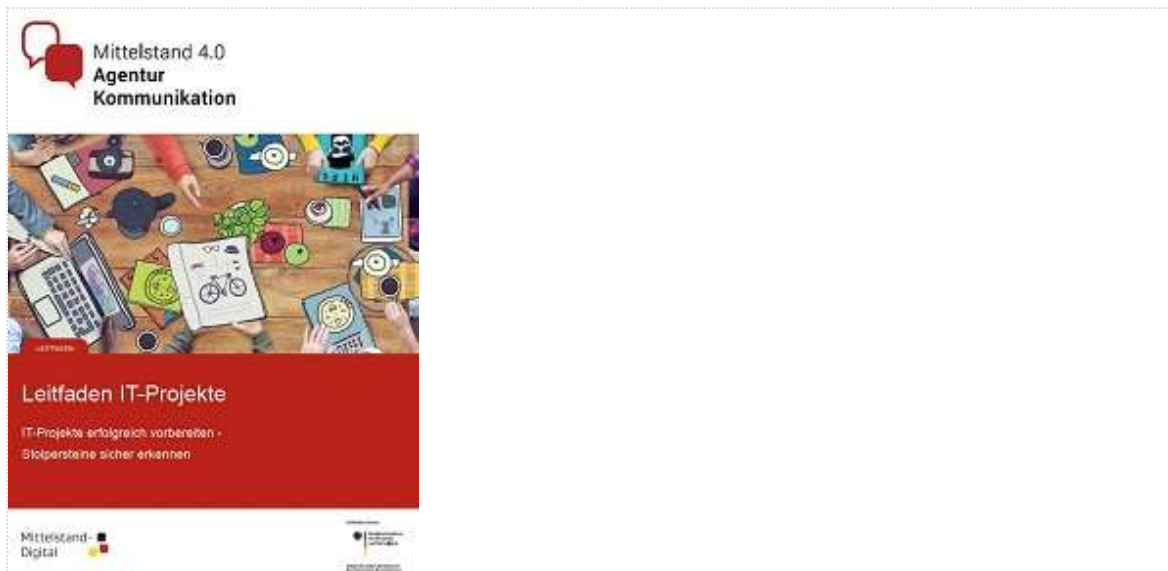


## Publikation

### 📖 Planung von unternehmenseigenen Ressourcen

Grundlagen - Checkliste - Plantafel

PDF, 3 MB



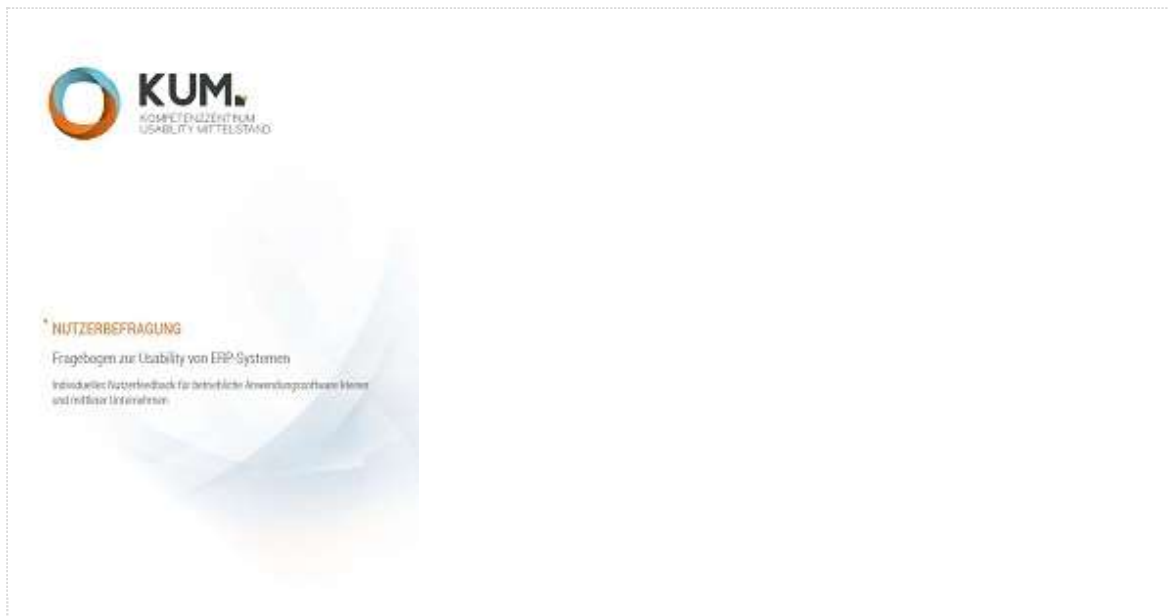
### Ein Leitfaden der Mittelstand 4.0-Agentur Kommunikation

➔ **IT-Projekte erfolgreich vorbereiten – Stolpersteine sicher erkennen**



### Eine Studie des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrums Dortmund

➔ **Digitale Produktionstechnologien - Einsatz mobiler Endgeräte in der Produktion kleiner und mittlerer Unternehmen**



## 📖 Fragebogen zur Usability von ERP-Systemen

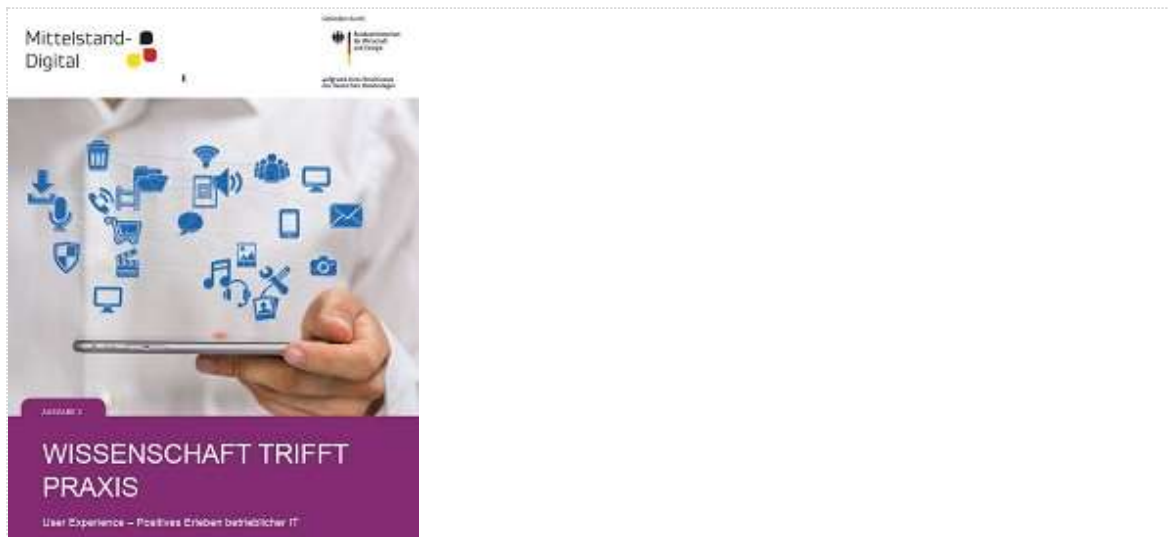
Individuelles Nutzerfeedback für betriebliche Anwendungssoftware kleiner und mittlerer Unternehmen

PDF, 257 KB



## Ein Leitfaden der Mittelstand 4.0-Agentur Handel

### ➔ Customer Relationship Management für kleine und mittlere Unternehmen



## Usability und User Experience

### **WISSENSCHAFT TRIFFT PRAXIS - Ausgabe 3**

User Experience - Positives Erleben betrieblicher IT

PDF, 5 MB



## Publikation

### **BIMiD-Leitfaden**

Ergebnisse des BMWi-Förderprojektes „BIMiD – BIM-Referenzobjekt in Deutschland“

→ [Weitere anzeigen](#)

## Weitere Themen

[Organisation digitalisieren](#)







## Arten von Rechtsvorschriften

Die in den EU-Verträgen festgelegten Ziele sollen mithilfe unterschiedlicher Rechtsakte erreicht werden. Einige dieser Rechtsakte sind verbindlich, andere nicht. Manche gelten für alle EU-Länder, andere nur für bestimmte Länder.

## Verordnungen

Eine Verordnung ist ein verbindlicher Rechtsakt, den alle EU-Länder in vollem Umfang umsetzen müssen. Als 2022 beispielsweise die EU-Verordnung zur Abschaffung der Roaming-Gebühren innerhalb der EU auslief, erließen Parlament und Rat eine neue Verordnung, die zum einen klarer als die vorherige sein – und zum anderen dafür sorgen sollte, dass weitere zehn Jahre lang ein [einheitlicher Ansatz in puncto Roaming-Gebühren](#) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1664779252884&uri=CELEX%3A32022R0612>) verfolgt wird.

## Richtlinien

Eine Richtlinie ist ein Rechtsakt, in dem ein von den EU-Ländern zu erreichendes Ziel festgelegt wird. Es ist jedoch Sache der einzelnen Länder, eigene Rechtsvorschriften zur Verwirklichung dieses Ziels zu erlassen. Ein Beispiel ist die [EU-Richtlinie über Einwegkunststoffe](#) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1664779252884&uri=CELEX%3A32019L0904>): Sie verringert die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, indem sie beispielsweise den Gebrauch von Wegwerfplastik wie Tellern, Trinkhalmen und Getränkebechern einschränkt oder sogar verbietet.

## Beschlüsse

Beschlüsse sind verbindlich und unmittelbar anwendbar für diejenigen, an die sie gerichtet sind (beispielsweise ein EU-Land oder ein einzelnes Unternehmen). So hat der Rat beispielsweise einen [Beschluss über die Einführung des Euro in Kroatien](#) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1664779252884&uri=CELEX%3A32022D1211>) zum 1. Januar 2023 gefasst, der allein dieses Land betrifft.

## Empfehlungen

Empfehlungen sind nicht verbindlich. So hatte die Empfehlung der Kommission zu [internen Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit und Transparenz von Medieneigentum](#) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1664779252884&uri=CELEX%3A32022H1634>) keine rechtlichen Konsequenzen. In einer Empfehlung können die Institutionen ihre Ansichten äußern und Maßnahmen vorschlagen, ohne dass dies für diejenigen, an die sich die Empfehlung richtet, rechtlich bindend wäre.

## Stellungnahmen

In einer Stellungnahme können sich die Institutionen in unverbindlicher Form zu einem Sachverhalt äußern. Sie stellt für die Adressaten also keine rechtliche Verpflichtung dar und ist nicht verbindlich. Stellungnahmen können von den wichtigsten EU-Organen (Kommission, Rat, Parlament) sowie dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss abgegeben werden. Im Zuge der Rechtsetzung legen die Ausschüsse Stellungnahmen aus ihrer jeweiligen regionalen, wirtschaftlichen oder sozialen Sicht vor. So hat beispielsweise der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss eine [Stellungnahme zur KMU-Strategie der nächsten Generation](#) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1664779252884&uri=CELEX%3A52021IE3668>) vorgelegt.

## Weitere Informationen

[Suche in den Rechtsvorschriften \(https://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/legislation/recent.html?locale=de\)](https://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/legislation/recent.html?locale=de)

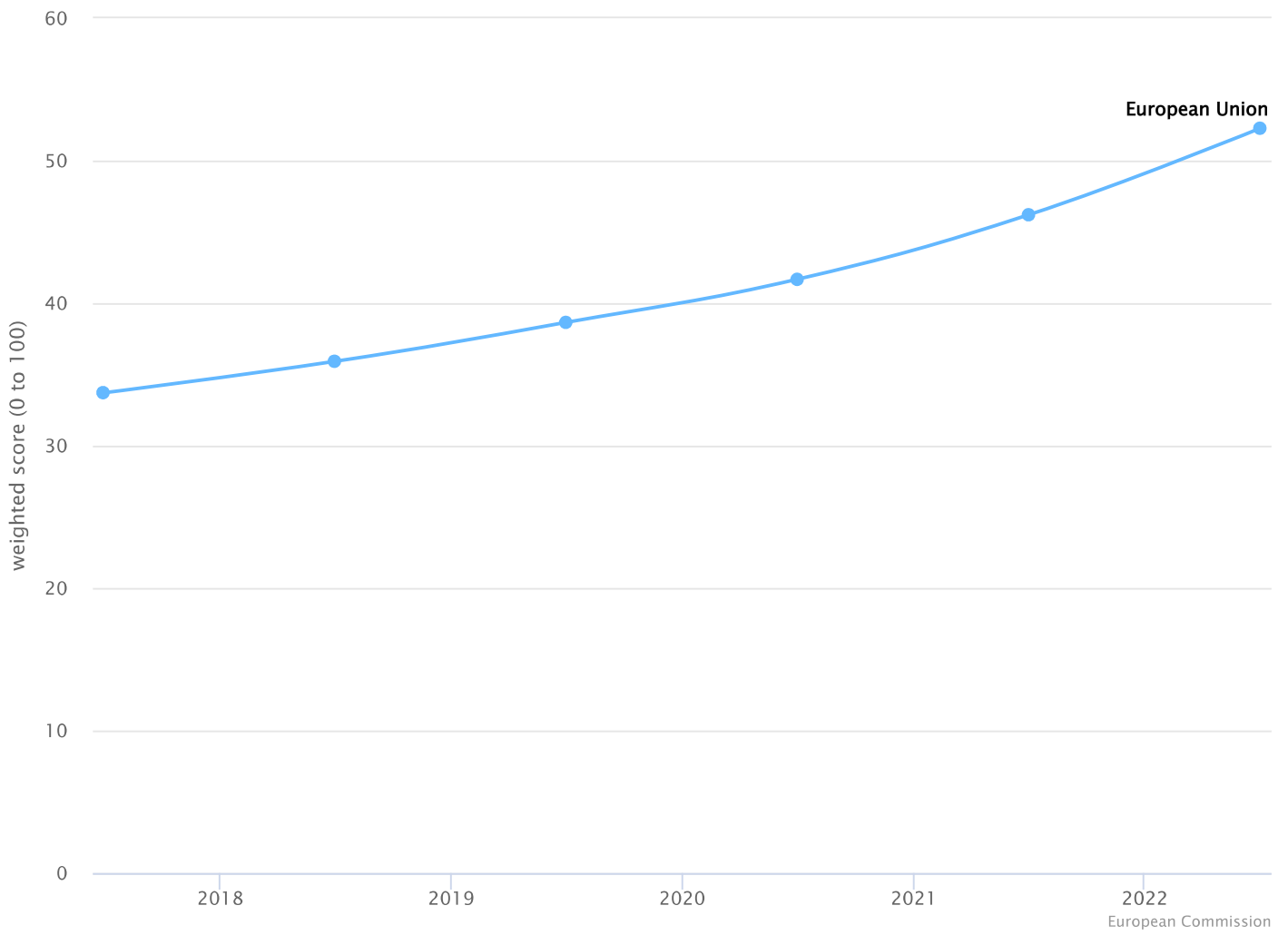


**Anwendung des EU-Rechts ([/institutions-law-budget/law/application\\_de](#))**

**OEIL - Die legislative Beobachtungsstelle des Europäischen Parlaments (<https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/search/search.do?lang=en>)**

**Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung (<https://eur-lex.europa.eu/browse/summaries.html?locale=de>)**

### Digital Economy and Society Index, Aggregate score



# FRADECO - VAT in the Digital Age : Frankreich - Inkrafttreten der elektronischen Rechnung auf 2026 verschoben



Das französische Pressebüro des Wirtschafts- und Finanzministeriums gab im Juli 2023 bekannt, die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung zu verschieben. Die Verordnung Nr. 2021-1190 vom 15. September 2021 setzte zunächst eine staffelweise Umstellung auf eine elektronische Rechnungsstellung für französische Unternehmen ab dem 1. Juli 2024 an. Jérôme Fournel, Direktor des französischen Finanzamts, kündigte auf dem Steuerberaterkongress (congrès des expert-comptables) Ende September 2023 ein Inkrafttreten der elektronischen Rechnung für das Jahr 2026 an.

## **Was ist die elektronische Rechnung?**

Mit der Verallgemeinerung der elektronischen Rechnungsstellung, auch E-Invoicing genannt, sind Rechnungen zwischen zwei steuerpflichtigen Unternehmen in Frankreich mittels einer elektronischen Plattform oder über das öffentliche Abrechnungsportal Chorus Pro zu übermitteln. Betroffen sind ausschließlich die Inlandsgeschäft innerhalb Frankreichs.

Ab dem 1. Juli 2024 sah die elektronische Rechnungsstellung einen elektronischen Rechnungsempfang für alle steuerlichen Unternehmen und einen elektronischen Rechnungsversand für große Unternehmen vor. Im Jahr 2025 sollte die elektronische Rechnungsstellung in der Rechnungsversendung auch für mittelständische Unternehmen und ab 2026 für kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen in Kraft treten.

Ziel dieser elektronischen Rechnungsstellung zwischen französischen Unternehmen ist die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen durch Dematerialisierung und verringerten Verwaltungsaufwand sowie eine verbesserte Echtzeit-Kennntnis der Geschäftstätigkeiten.

Hintergrund dieser Regelungen ist die von der EU-Kommission vorgeschlagene ViDa-Initiative (VAT in the Digital Age) Ende des Jahres 2022. Diese sieht eine Modernisierung des europäischen Mehrwertsteuersystems bis 2028 vor.

**Bei Rückfragen stehen Ihnen unsere deutsch-französische Steuerberater und Expert-comptable an den Standorten Paris und Bonn gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Zudem beraten wir gerne frankreichweit und deutschlandweit per Telefon und Videokonferenz. Ihre deutsch-französische Steuerberatungsgesellschaft FRADECO.**

# Elektronische Rechnung wird Pflicht: E-Rechnung im Überblick | Steuern | Haufe



In Deutschland sollen elektronische Rechnungen im B2B-Bereich zukünftig verpflichtend sein. Entsprechende umsatzsteuerrechtliche Regelungen sind im Wachstumschancen-gesetz enthalten, das der Bundestag am 17.11.2023 verabschiedet hat, vom Bundesrat aber am 24.11.2023 in den Vermittlungsausschuss verwiesen wurde. Wir geben einen Überblick über die geplanten Änderungen.

## Hintergrund

Im Rahmen der ViDA-Initiative der EU-Kommission ist die **Einführung eines elektronischen Meldesystems** geplant, das u. a. die bisherigen Zusammenfassenden Meldungen (ZM) ersetzen soll. Nach dem bisherigen Zeitplan sollen die Änderungen 2028 in Kraft treten. In Vorbereitung darauf ist bereits ab 2024 eine **geänderte Definition des Begriffs "Elektronische Rechnung"** (Art. 217 MwSt-SystRL) vorgesehen.

In Deutschland kur-sierte seit Mitte April ein Dis-kus-si-ons-ent-wurf zu einer **ver-pflich-tenden elek-tro-ni-schen Rech-nung-stel-lung**, der zwi-schen-zeit-lich in den Refe-renten- und nach-fol-gend in den Regie-rungs-ent-wurf des [Wachs-tums-chan-cen-ge-setzes](#) ein-ge-gan-gen ist. Um die E-Rech-nungs-pflicht bereits im Vor-griff auf die EU-weiten ViDA-Maß-nahmen umsetzen zu können, bedurfte es einer aus-drück-li-chen Geneh-mi-gung durch den EU-Rat. Diese ist mit Durch-füh-rungs-be-schluss vom 25.7.2023 erfolgt.

**Hinweis:** Das **BMF** hat mit einem **Schreiben an die Ver-bände** bereits zu einigen Fragen im Zusam-men-hang mit der geplanten Ein-füh-rung der obli-ga-to-ri-schen elek-tro-ni-schen Rech-nung Stel-lung genommen ( [BMF, Schreiben v. 2.10.2023, III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007, ver-öf-fent-licht beim DStV](#); siehe hierzu auch diese [News](#)).

## Was ändert sich?

**Hinweis:** Die nach-fol-genden Aus-füh-rungen berück-sich-tigen den Stand der vom Bun-destag am 17.11.2023 in 2./3. Lesung ver-ab-schie-deten Geset-zes-fas-sung. Der Bun-desrat hat zu dem Gesetz am 24.11.2023 den Ver-mitt-lungs-aus-schuss ange-rufen.

Zunächst einmal muss man sich an **neue Begriffs-de-fi-ni-tionen** gewöhnen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ff. UStG-E). Unter-schieden wird dann (ab 1.1.2025) zwi-schen elek-tro-ni-schen Rech-nungen (in der Geset-zes-be-grün-dung auch als **eRe-ch-nungen** bezeichnet) und sons-tigen Rech-nungen.

Eine **elek-tro-ni-sche Rech-nung** (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E) ist danach eine Rech-nung, die in einem struk-tu-rierten elek-tro-ni-schen Format aus-ge-stellt, über-mit-telt und emp-fangen wird und eine elek-tro-ni-sche Ver-ar-bei-tung ermög-licht. Das struk-tu-rierte elek-tro-ni-sche Format muss der euro-päi-schen Norm für die elek-tro-ni-sche Rech-nungs-stel-lung und der Liste der ent-spre-chenden Syn-taxen gem. RL 2014/55/EU ent-spre-chen (und damit der CEN-Norm EN 16931).

**Wichtig:** Abwei-chend vom Regie-rungs-ent-wurf kann das **struk-tu-rierte elek-tro-ni-sche Format** der elek-tro-ni-schen Rech-nung auch **zwi-schen Rech-nungs-aus-steller und Rech-nungs-emp-fänger ver-ein-bart** werden. Aus der elek-tro-ni-schen Rech-nung im ver-ein-barten Format müssen sich dann aller-dings die nach dem UStG erfor-der-li-chen Angaben richtig und voll-ständig in ein Format extra-hieren lassen, das der o.g. euro-päi-schen Norm ent-spricht oder mit dieser inter-ope-rabel ist (§ 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG-E). Ist dies gegeben, sind z. B. auch über EDI-Ver-fahren aus-ge-stellte Rech-nungen, deren Formate nicht der CEN-Norm EN 16931 ent-spre-chen, wei-terhin zulässig. Die



gewählte For-mu-lie-rung ist tech-no-lo-gie-offen und gilt damit auch für weitere – ggf. neue – elek-tro-ni-sche Rech-nungs-for-mate.

Erfüllt werden die For-mat-an-for-de-rungen z.B. von der **XRech-nung**, die u. a. im öffent-li-chen Auf-trags-wesen bereits zum Einsatz kommt, oder dem hybriden **ZUGFeRD-Format** (Kom-bi-na-tion aus PDF-Doku-ment und XML-Datei). Dies hat das BMF in seinem Schreiben v. 2.10.2023 an die Ver-bände aus-drück-lich bestä-tigt (für ZUGFeRD erst ab Version 2.0.1). Auch **andere Rech-nungs-for-mate**, die nicht explizit in dem Schreiben genannt wurden, können jedoch grund-sätz-lich die Anfor-de-rungen erfüllen.

**Hinweis:** Bei hybriden Rech-nungs-for-maten soll künftig der struk-tu-rierte Teil der füh-rende sein (ent-gegen Abschn. 14.4 Abs. 3 Satz 4 UStAE in der aktu-ellen Fassung).

**Tipp:** Aus-führ-liche Infor-ma-tionen zu XRech-nung und ZUGFeRD finden Sie im Beitrag „XRech-nung: So stellen Sie erfolg-reich um“.

Unter den Begriff der **sons-tigen Rech-nung** fallen **Papier-rech-nungen**, aber auch Rech-nungen, die in einem anderen elek-tro-ni-schen Format über-mit-telt werden.

**Wichtig:** Eine per E-Mail ver-sandte PDF-Rech-nung gilt demnach ab 2025 nicht mehr als elek-tro-ni-sche Rech-nung!

Die neuen Defi-ni-tionen gelten bereits **ab dem 1.1.2025**, auch wenn die Ver-pflich-tung zur elek-tro-ni-schen Rech-nung-stel-lung de facto erst später greift.

## Ver-pflich-tung zur elek-tro-ni-schen Rech-nung-stel-lung

Unter-nehmer sind grund-sätz-lich **berech-tigt**, eine Rech-nung aus-zu-stellen, wenn sie eine Lie-fe-rung oder sons-tige Leis-tung aus-führen. Erbringen sie diese Leis-tung an einen anderen Unter-nehmer, sind sie sogar zur Rech-nung-stel-lung **ver-pflichtet**, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nr. 8 – 29 UStG steu-er-be-freit ist. Für die Rech-nung-stel-lung haben Unter-nehmer 6 Monate (ab Aus-füh-rung der Leis-tung) Zeit. An diesen grund-sätz-li-chen Rege-lungen ändert sich im Rahmen des Wachs-tums-chan-cen-ge-setzes nichts, auch wenn der Geset-zes-text ange-passt wird. Neu ist dagegen die Ver-pflich-tung zur elek-tro-ni-schen Rech-nung-stel-lung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG-E).

# Wer ist betroffen?

Die Ver-pflich-tung, eine elek-tro-ni-sche Rech-nung im o.g. Sinne aus-zu-stellen, betrifft **nur Leis-tungen zwi-schen Unter-neh-mern (B2B)**. Zudem müssen leis-tender Unter-nehmer und Leis-tungs-emp-fänger **im Inland** (bzw. Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG) **ansässig** sein.

**Hinweis:Ansäs-sig-keit im Inland** erfor-dert Sitz, Geschäfts-lei-tung oder eine (am betref-fenden Umsatz betei-ligte) Betriebs-stätte im Inland; exis-tiert kein Sitz, reichen auch Wohn-sitz oder gewöhn-li-cher Auf-ent-halt im Inland (§ 14 Abs. 2 Satz 3 UStG-E). Eine umsatz-steu-er-liche Regis-trie-rung in Deutsch-land ohne gleich-zei-tige Ansäs-sig-keit würde demnach keine Ver-pflich-tung zur elek-tro-ni-schen Rech-nung-stel-lung aus-lösen.

**Wichtig:** Von der Ver-pflich-tung, elek-tro-ni-sche Rech-nungen aus-zu-stellen, wären nach der-zei-tigem Stand künf-tig auch z.B. **Ver-mieter** betroffen, die mittels Option (§ 9 UStG) steu-er-pflich-tig an andere Unter-nehmer ver-mieten - darauf weist StB Prof. Radeisen hin. Bisher konnte z.B. der Miet-ver-trag als Rech-nung genutzt werden.

# Ab wann gilt die Ver-pflich-tung zur E-Rech-nung?

Die **grund-sätz-liche Ver-pflich-tung** zur elek-tro-ni-schen Rech-nung-stel-lung gilt **ab 1.1.2025**. Ange-sichts des zu erwar-tenden hohen Umset-zungs-auf-wandes für die Unter-nehmen hat der Gesetz-geber jedoch **Über-gangs-re-ge-lungen** (§ 27 Abs. 39 UStG-E) für die Jahre 2025 bis 2027 vor-ge-sehen. Diese sind in der vom Bun-destag ver-ab-schie-deten Geset-zes-fas-sung noch-mals etwas gro-ß-zü-giger als im Regie-rungs-ent-wurf:

## **Bis Ende 2026...**

dürfen für **in 2025 und 2026 aus-ge-führte B2B-Umsätze** wei-terhin **Papier-rech-nungen** über-mit-telt werden. Auch **elek-tro-ni-sche Rech-nungen, die nicht dem neuen Format ent-spre-chen**, bleiben in diesem Zeit-raum zulässig, aller-dings ist hierfür (wie bisher) die Zustim-mung des Rech-nungs-emp-fän-gers erfor-der-lich (§ 27 Abs. 39 Nr. 1 UStG-E).

## **Bis Ende 2027...**



dürfen für **in 2027 aus-ge-führte B2B-Umsätze** wei-terhin **Papier-rech-nungen** über-mit-telt werden. Auch **elek-tro-ni-sche Rech-nungen, die nicht dem neuen Format ent-spre-chen**, bleiben in diesem Zeit-raum zulässig; wie in 2025 und 2026 (s. o.) ist hierfür die Zustim-mung des Rech-nungs-emp-fän-gers erfor-der-lich; **zusätz-liche Vor-aus-set-zung** ist aller-dings, dass der **Rech-nungs-aus-steller** einen **Vor-jah-res-um-satz** (Gesamt-um-satz nach § 19 Abs. 3 UStG) **von max. 800.000 EUR** hat (§ 27 Abs. 39 Nr. 2 UStG-E).

Unter-nehmer, deren Vor-jah-res-um-satz (2026) diese Grenze über-schreitet, haben aber noch die Mög-lich-keit, Rech-nungen aus-zu-stellen, die mittels elek-tro-ni-schem Daten-aus-tausch (**EDI-Ver-fahren** nach Art. 2 der Emp-feh-lung 94/820/EG der Kom-mis-sion vom 19. Oktober 1994 über die recht-li-chen Aspekte des elek-tro-ni-schen Daten-aus-tau-sches (ABl. L 338 v. 28.12.1994, S. 98)) über-mit-telt werden. Dies gilt für Umsätze, die in 2026 bzw. 2027 aus-ge-führt wurden, auch dann, wenn keine Extrak-tion der erfor-der-li-chen Infor-ma-tionen in ein Format erfolgt, das der euro-päi-schen Norm ent-spricht oder mit dieser kom-pa-tibel ist.

### **Ab 2028...**

sind die neuen Anfor-de-rungen an die E-Rech-nungen und ihre Über-mitt-lung dann zwin-gend ein-zu-halten. Damit werden auch die Vor-aus-set-zungen geschaffen für das im Koali-ti-ons-ver-trag vor-ge-se-hene Mel-de-sys-tem bzw. die EU-seitig geplanten ViDA-Maß-nahmen. Um die Aus-ge-stal-tung des struk-tu-rierten elek-tro-ni-schen Formats der elek-tro-ni-schen Rech-nungen im Ver-ord-nungs-wege näher bestimmen zu können, wurde in § 14 Abs. 6 UStG-E eine neue Ermäch-ti-gung für das BMF auf-ge-nommen.

**Wichtig:** Das **EDI-Ver-fahren** kann wei-terhin genutzt werden, sofern die für die Umsatz-steuer erfor-der-li-chen Infor-ma-tionen so aus dem ver-wen-deten Rech-nungs-format richtig und voll-ständig extra-hiert werden können, dass das Ergebnis der CEN-Norm EN 16931 ent-spricht oder mit ihr kom-pa-tibel ist. Von den Ver-bänden war zuvor gefor-dert worden, dass **eta-blierte Ver-fahren** wie EDI auch über den 31.12.2027 weiter anwendbar bleiben. So befürch-tete z.B. der DIHK weit-rei-chende Folgen für die Unter-nehmen, wenn E-Rech-nungs-sys-teme, die nicht voll-um-fäng-lich den neuen Vor-gaben genügen, dann nicht mehr betrieben werden dürften. Mit der nun ver-ab-schie-deten Rege-lung ist man den For-de-rungen der Wirt-schaft ent-ge-gen-ge-kommen.

**Hinweis:** Das BMF hatte in dem o.g. Ver-bän-de-schreiben bereits ange-kün-digt, dass "an einer Lösung gear-beitet [wird], die die Wei-ter-nut-zung der EDI-Ver-fahren auch unter dem künf-tigen Rechts-rahmen so weit wie möglich sicher-stellen soll". Dabei sei aller-dings nicht aus-zu-schließen, dass im Hin-blick auf die spätere Ein-füh-rung eines trans-ak-ti-ons-be-zo-genen Mel-de-sys-tems

tech-ni-sche Anpas-sungen erfor-der-lich werden. Der Umstel-lungs-auf-wand solle aber auf das Not-wen-dige begrenzt werden.

## Was gilt für Rech-nungs-emp-fänger?

Die neue E-Rech-nungs-pflicht gilt wie dar-ge-stellt grund-sätz-lich ab 1.1.2025. Sofern ein inlän-di-sches Unter-nehmen als Rech-nungs-aus-steller die o.g. **Über-gangs-re-ge-lungen nicht in Anspruch nimmt**, müssen inlän-di-sche unter-neh-me-ri-sche Rech-nungs-emp-fänger also bereits ab 1.1.2025 in der Lage sein, elek-tro-ni-sche Rech-nungen nach den neuen Vor-gaben emp-fangen und ver-ar-beiten zu können. Anders als bisher ist die elek-tro-ni-sche Rech-nung-stel-lung auch **nicht an eine Zustim-mung des Rech-nungs-emp-fän-gers geknüpft**; diese ist nur noch für elek-tro-ni-sche Rech-nungen erfor-der-lich, die nicht den neuen Vor-gaben ent-spre-chen bzw. in den Fällen, in denen keine E-Rech-nungs-pflicht besteht (z. B. bei bestimmten steu-er-freien Umsätzen oder Klein-be-trags-rech-nungen).

**Hinweis:** Bei **Rech-nungen an End-ver-brau-cher (B2C)** bleibt deren Zustim-mung Vor-aus-set-zung für die elek-tro-ni-sche Rech-nung-stel-lung.

**Wichtig:** StB Prof. Radeisen weist darauf hin, dass auch Unter-nehmer, die selbst nur steu-er-freie Leis-tungen erbringen (z.B. **Woh-nungs-ver-mieter, Ärzte**) künftig in der Lage sein müssen, elek-tro-ni-sche Rech-nungen im struk-tu-rierten Format emp-fangen und archi-vieren zu können. Das-selbe dürfte u.E. auch für **Betreiber von PV-Anlagen** gelten, unab-hängig davon, ob sie die Klein-un-ter-neh-mer-re-ge-lung (§ 19 UStG) in Anspruch nehmen oder nicht.

## Gut-schriften wei-terhin möglich

Eine Abrech-nung per **Gut-schrift** (= Rech-nung-stel-lung durch den Leis-tungs-emp-fänger) wird wei-terhin zulässig sein, sofern dies (wie bisher) vorher ver-ein-bart wurde. Auch eine **Rech-nung-stel-lung durch Dritte** im Namen und für Rech-nung des Unter-neh-mers ist wei-terhin möglich.

## Aus-nahmen von der Ver-pflich-tung

Nicht in jedem Fall ist eine E-Rech-nung im o.g. Sinne ver-pflich-tend. So können z. B. **Klein-be-trags-rech-nungen** (§ 33 UStDV) wei-terhin als "sons-tige Rech-nungen" im o.g. Sinne über-mit-telt werden, also z.B. in Papier-form. Glei-ches gilt für **Fahr-aus-weise** (§ 34 UStDV).

# Aus-blick

An der elek-tro-ni-schen Rech-nung-stel-lung führt kein Weg vorbei, zumal die **Effi-zi-enz-vor-teile** der auto-ma-ti-schen Ver-ar-bei-tung struk-tu-rierter Rech-nungs-daten auf der Hand liegen. Im **öffent-li-chen Auf-trags-wesen** sind elek-tro-ni-sche Rech-nungen in diesem Sinne bereits ver-pflich-tend und auch im pri-va-ten Sektor erwarten immer mehr Unter-nehmen von ihren Geschäfts-part-nern, dass diese in der Lage sind, elek-tro-ni-sche Rech-nungen zu emp-fangen und zu ver-senden. Inso-fern wächst der Umstel-lungs-druck unab-hängig von den Zeit-plänen der natio-nalen oder EU-sei-tigen Gesetz-ge-bung. Da **Zeit- und Res-sour-cen-auf-wand** für die Umstel-lung je nach Unter-neh-mens-größe und Sys-tem-land-schaft erheb-lich sein können, emp-fiehlt es sich, ent-spre-chende Pro-jekt-struk-turen zeitnah zu imple-men-tieren, sofern das noch nicht geschehen ist. Das erleich-tert eine frist-ge-rechte Umset-zung, sobald die recht-li-chen und tech-ni-schen Details end-gültig fest-stehen.

**Hinweis:** Der Bun-desrat hat sich für eine **Ver-schie-bung des Umset-zungs-zeit-punktes** für die Ein-füh-rung der obli-ga-to-ri-schen elek-tro-ni-schen Rech-nung um 2 Jahre aus-ge-spro-chen (Beschluss-emp-feh-lung; BR-Drucks. 433/1/23). Nach seiner Auf-fas-sung sollte auch der Empfang elek-tro-ni-scher Rech-nungen erst ab dem 1.1.2027 ver-pflich-tend sein. In den Aus-schuss-be-ra-tungen wurden Zweifel geäu-ßert, ob die erfor-der-li-chen tech-ni-schen und orga-ni-sa-to-ri-schen Maß-nahmen von den betrof-fenen Unter-nehmen recht-zeitig umge-setzt werden könnten. Au-ßer-dem habe die erfor-der-liche Über-ar-bei-tung der CEN-Norm EN 16931 für den B2B-Bereich gerade erst begonnen und sei mög-li-cher-weise erst Ende 2024 oder spä-ter abge-schlossen. Auf euro-päi-scher Ebene wird eben-falls über eine Ver-schie-bung der ViDA-Maß-nahmen dis-ku-tiert. Dem Ver-nehmen nach könnte die aktuell für 2028 vor-ge-se-hene Ein-füh-rung einer E-Rech-nungs-pflicht zusammen mit einem trans-ak-tio-nalen grenz-über-schrei-tenden Mel-de-system sich um ein bis zwei Jahre ver-zö-gern.

- [Accéder à la recherche](#)
- [Accéder au menu principal](#)
- [Accéder au contenu](#)
- [Accéder au pied de page](#)

[Ministère](#)  
[de l'économie](#)  
[des finances](#)  
[et de la souveraineté](#)  
[industrielle et numérique](#)

Rechercher Ouvrir le menu

[economie.gouv.fr](#)

- [Presse](#)

Fermer

Rechercher  Rechercher

Fermer

- [Presse](#)

## Navigation principale

- [Accueil](#)
- [Particuliers](#)
- [Entreprises](#)
- [Les ministres](#)
  - [Bruno Le Maire](#)
  - [Roland Lescure](#)
  - [Jean-Noël Barrot](#)
  - [Olivia Grégoire](#)
  - [Thomas Cazenave](#)
- [Ministère](#)
  - [Découvrir le ministère](#)
  - [Organisation](#)
  - [Missions](#)
  - [Engagements](#)
  - [Histoire et patrimoine](#)
  - [Recrutement](#)

Espaces directionnels

Espaces thématiques

Suivez-nous sur les réseaux sociaux

- [Visiter la page Twitter d'Economie](#)
- [Visiter la page Linked In d'Economie](#)
- [Visiter la page Facebook d'Economie](#)
- [Visiter la page Instagram d'Economie](#)
- [Visiter la page Youtube d'Economie](#)
- [Visiter la page des flux RSS d'Economie](#)
- [Tous les réseaux sociaux du ministère](#)

Voir le fil d'Ariane

1. [Accueil du portail](#)
2. [CEDEF](#)
3. La facturation électronique entre entreprises

[Le Centre de documentation Économie Finances : un service ouvert à tous](#)

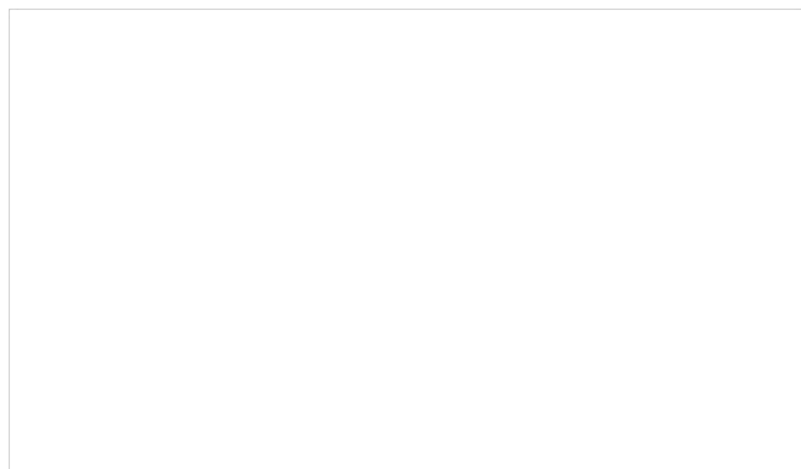
Rubriques

## Rubriques

- [Administration](#)
- [Commande publique](#)
- [Consommation](#)
- [Économie](#)
- [Entreprise](#)
- [Finances publiques](#)
- [Fiscalité](#)
- [Industrie Services](#)

# La facturation électronique entre entreprises

L'obligation de facturation électronique entre les entreprises françaises assujetties à la TVA interviendra à partir de 2026. Elles devront se conformer à des procédures encadrées. Explications.



Gapchuk\_Olesia - Epictura

## Facturation électronique entre entreprises : actualités

- Dans le cadre du projet de loi de finances pour 2024, l'[amendement n°I-5395](#) déposé le 17 octobre 2023 par le gouvernement reporte la généralisation de la facture électronique entre entreprises, qui s'appliquera progressivement à compter du **1er septembre 2026**.
- [Facturation électronique : report de l'entrée en vigueur](#) - bpifrance-creation.fr, 23 octobre 2023
- [Généralisation de la facturation électronique : Report de l'entrée en vigueur prévue en 2024](#) - presse.economie.gouv.fr, 28 juillet 2023.
- [La généralisation de la facturation électronique reportée](#) - service-public.fr

Depuis 2020, toutes les entreprises doivent éditer des factures numériques afin d'adresser leurs demandes de paiement, via Chorus pro, pour des contrats conclus par l'État, les collectivités territoriales et les établissements publics.

L'[article 26](#) de la loi de finances rectificative pour 2022 prévoit d'étendre à terme cette obligation pour les factures émises entre les assujettis à la TVA en France. Les entreprises devront également transmettre à l'administration fiscale les données de facturation, ainsi que les données relatives aux opérations non domestiques ou avec une personne non assujettie.

## Le périmètre de la facturation électronique entre entreprises

La facturation électronique, dite **e-invoicing**, concerne l'ensemble des opérations d'achats et de ventes de biens et/ou de prestations de services réalisées entre des entreprises établies en France qui sont assujetties à la TVA dès lors qu'il s'agit d'opérations dites domestiques, c'est-à-dire qu'elles concernent le territoire national.

Par ailleurs, les entreprises doivent transmettre à l'administration fiscale certaines informations (opération appelée **e-reporting**) relatives à des opérations commerciales qui ne sont pas concernées par la facturation électronique. Sont notamment concernées des entreprises soumises à la TVA en France et qui commercent avec des particuliers et plus largement des non assujettis ou avec des entreprises non établies sur le territoire national.

Le [décret n° 2022-1299 du 7 octobre 2022](#) fixe les modalités d'application des obligations d'émission, de transmission et de réception des factures électroniques et de transmission des données de facturation et de paiement à la direction générale des finances publiques. L'[arrêté du 7 octobre 2022](#) précise les spécifications techniques et les procédures.

## Le calendrier de généralisation de la facturation électronique

Le gouvernement a annoncé dans le [communiqué de presse du 28 juillet 2023](#) le **report du calendrier** de déploiement de la généralisation de la facturation électronique entre entreprises.

Ainsi, dans le cadre du projet de loi de finances pour 2024, l'[amendement n°I-5395](#) déposé le 17 octobre 2023 par le gouvernement reporte la généralisation, qui

s'appliquera en deux temps à partir de 2026 :

- 1er septembre 2026 pour les grandes entreprises et les entreprises de taille intermédiaire
- 1er septembre 2027 pour les petites et moyennes entreprises et les microentreprises

L'ancien calendrier, déterminé dans l'[article 3](#) de l'ordonnance du 15 septembre 2021, prévoyait un déploiement à partir 1er juillet 2024 pour les grandes entreprises, en 2025 pour les entreprises de taille intermédiaire et 2026 pour les autres.

## Les outils de la facturation entre entreprises

Pour émettre ou recevoir une facture électronique d'un fournisseur, une entreprise pourra utiliser, au choix :

- une [plateforme de dématérialisation partenaire de l'administration](#) (PDP), c'est-à-dire immatriculée par l'administration fiscale ; cette PDP pourra être la même que celle du fournisseur ou bien une plateforme distincte ;
- le portail public de facturation [Chorus Pro](#).

Les données des transactions d'e-reporting devront elles aussi être transmises par l'entreprise qui réalise l'opération, à l'administration fiscale, par l'intermédiaire d'une plateforme de dématérialisation partenaire de l'administration ou via le portail public de facturation.

La page [Facturation électronique et plateformes partenaires](#) du site des impôts détaille le rôle des plateformes et les étapes de leur déploiement.

Dans le cadre de l'obligation à venir d'émettre et de recevoir des factures électroniques, le [décret n° 2023-377 du 16 mai 2023](#) précise comment [sécuriser des factures électroniques](#), au moyen d'une signature électronique qualifiée ou d'un cachet électronique qualifié.

## Facturation électronique entre entreprises : ressources complémentaires

- [Je passe à la facturation électronique](#), avec de nombreuses ressources documentaires - impots.gouv.fr
- [FAQ sur la facturation électronique](#) (pdf - 166 Ko) - impots.gouv.fr
- [Facturation électronique entre entreprises](#) : une obligation et des opportunités pour les TPE-PME, avec une série de [fiches explicatives](#) rédigées par la DGFIP - francenum.gouv.fr
- [Facturation électronique interentreprises](#) - Agence pour l'informatique financière de l'État (AIFE)
- [Facturation électronique et obligation de e-reporting](#) - bpifrance-creation.fr

Modifié le 24 octobre 2023

CEDEF : autres ressources

- [Commande publique : la facturation électronique](#)
- [La dématérialisation des marchés publics](#)
- [Où trouver de l'aide pour l'utilisation du portail Chorus Pro ?](#)

Accès rapides

- [Toutes les fiches pratiques](#)
- [Rébecca : la base de données](#)
- [RIPMEF : les documents ministériels](#)

Restons connectés

- [Formulaire de contact](#)
- [Suivre le CEDEF sur Twitter](#)
- [S'abonner aux flux RSS](#)
- [Veilles et lettres](#)
- [Qui sommes-nous ?](#)

Partager la page

- [Partager sur Facebook - nouvelle fenêtre](#)
- [Partager sur Twitter - nouvelle fenêtre](#)
- [Partager sur Linked In - nouvelle fenêtre](#)

## Suivez-nous sur les réseaux sociaux et Abonnez-vous à notre lettre d'information

Découvrez nos lettres d'information

[Je m'abonne](#)

Suivez-nous sur les réseaux sociaux

- [Visiter la page Twitter d'Economie](#)
- [Visiter la page Linked In d'Economie](#)
- [Visiter la page Facebook d'Economie](#)
- [Visiter la page Instagram d'Economie](#)
- [Visiter la page Youtube d'Economie](#)
- [Visiter la page des flux RSS d'Economie](#)

- [Tous les réseaux sociaux du ministère](#)

## Menu pied de page

### Rubriques

- [Accueil](#)
- [Particuliers](#)
- [Entreprises](#)
- [Les ministres](#)
- [Le ministère](#)
- [Recrutement](#)

### Actualités

- [Vous êtes un particulier](#)
- [Vous êtes une entreprise](#)
- [L'actualité du ministère](#)
- [Communiqués de presse](#)
- [Mesures de soutien aux entreprises](#)
- [France Relance](#)

### Information sur le portail

- [Contact](#)
- [Plan du portail](#)
- [Répertoire des informations publiques](#)
- [Documents opposables](#)

### Autres ressources

- [Consultations publiques](#)
- [Documentation](#)
- [data.economie.gouv.fr](#)
- [Services Publics +](#)

Ministère  
de l'économie  
des finances  
et de la souveraineté  
industrielle et numérique

- [legifrance.gouv.fr](#)
- [gouvernement.fr](#)
- [service-public.fr](#)
- [data.gouv.fr](#)
  
- [Plan du site](#)
- [Accessibilité : partiellement conforme](#)
- [Mentions légales](#)
- [Données personnelles](#)
- [Gestion des cookies](#)

Sauf mention contraire, tous les contenus de ce site sont sous [licence etalab-2.0](#)

# I'M MOVING TO ELECTRONIC INVOICING

---

## 1/ I'm moving to electronic invoicing

---

### Why the move to extend electronic invoicing to between all companies?

Since 1 January 2020, all French companies have been required to send their invoices to public sector entities in electronic format. All these invoices go through Chorus Pro, with a total of nearly 140 million invoices exchanged since 2017. However, the rate of paperless business-to-business transactions remains low, generating extra costs for companies.

Article 26 of the 2022 Supplementary Budget Act provides for mandatory electronic invoicing in exchanges between companies established in France and subject to VAT.

This has several goals:

- enhancing business competitiveness by lessening the administrative burden, reduced payment times and productivity gains resulting from a paperless approach. For a company, the cost of an electronic invoice is less than that of a postage stamp, whereas the cost of a paper invoice is more than €10;
- eventually simplifying companies' VAT reporting obligations by pre-filling the declaration form;
- improving fraud detection, in the interest of economic operators acting in good faith;
- improving real-time knowledge of business activity to ensure that economic policy management is as consistent as possible with the economic reality of all stakeholders.

### What is an electronic invoice?

In accordance with the new Article 289 bis of the General Tax Code, an electronic invoice is one that is issued, transmitted and received in paperless form and should include a minimum core set of data in a structured format, distinguishing it from a "paper" invoice or a standard PDF.

It will be sent to the customer via an online platform, whether this is the public invoicing portal or another online platform. The universal adoption of electronic invoices guarantees savings for all companies and acts as a driver for modernising the invoicing chain by simplifying its management and monitoring and helping to reduce payment times.

The term "e-invoicing" can refer to electronic invoicing.

### What is e-reporting? Why send transaction data?

E-reporting is the transmission of certain information to the tax authorities (e.g. the amount of the transaction, the amount of VAT invoiced) relating to commercial transactions that do not fall within the scope of electronic invoicing. These are transactions involving the sale of products and services to private individuals (or "business to consumer", BtoC, transactions, such as retail trade) or transactions with operators established abroad (exports, intra-community shipments, etc.). E-reporting makes it possible to reconstruct the overall economic activity of a company: supplementing electronic invoicing, it will eventually allow companies to benefit from pre-filled VAT return forms.

### How will I issue and receive my invoices?

You will receive your suppliers' invoices in electronic format through the platform(s) that you have chosen. This may be the same platform as your supplier, a different platform, or the public invoicing portal. Similarly, to issue invoices to your customers, you must use the services of a platform. All companies are free to select the online platform(s) of their choice, a registered private platform and/or the public invoicing portal, based on their needs. The platform must be able to provide you with a readable version of your invoice if you wish.

## 2/ E-invoicing: electronic invoicing

---

### Which transactions are subject to electronic invoicing?

Electronic invoicing concerns all transactions for the purchase and sale of goods and/or the supply of services carried out between companies established in France and subject to VAT when they are so-called domestic transactions, i.e. those concerning the national territory. Such transactions are called business-to-business (BtoB) transactions. However, mandatory electronic invoicing does not apply to transactions that are exempt from VAT under Articles 261 to 261 E of the General Tax Code, and exempt from invoicing. This applies in particular to transactions in the field of health (Article 261, 4, 1°), education and training services (Article 261, 4, 4°), real estate transactions (Article 261, 5), transactions carried out by non-profit associations (Article 261, 7), banking and financial transactions and insurance and reinsurance transactions (Article 261 C).

### How will I invoice in the future? Can I still send an invoice directly to a customer?

75

Invoicing arrangements will remain the same. The mandatory information required by the Commercial Code and the General Tax Code will be the same. Four new items of information will be made mandatory for management purposes. Companies subject to mandatory e-



invoicing will send their invoices to their professional customers (BtoB transactions) via a registered private online platform that will actually send the electronic invoices to the customer's online platform.

## How will I receive my suppliers' invoices?

You will receive your suppliers' invoices in electronic format via your chosen platform(s). This may be the same platform as your supplier, a different platform, or the public invoicing portal. All companies are free to select the online platform(s) of their choice.

## How often must I submit an electronic invoice?

There is no specific deadline for submitting an electronic invoice: taxable entities will continue to submit their invoices in the normal course of business.

# 3/ E-reporting: sending transaction data to the tax authorities

---

## Who is subject to transaction data e-reporting?

All companies subject to VAT and established in France are concerned by the e-reporting of transaction data when they carry out transactions with private customers (business to consumer, BtoC) or with foreign operators (companies or private individuals). Certain foreign companies not established in France may be subject to mandatory e-reporting when the transaction is carried out with an entity not subject to VAT (usually a private individual, but it may be an association or a public entity) or a taxable entity not established in France, and the transaction is deemed to take place in France under the rules of the General Tax Code.

## Which transactions are subject to e-reporting?

Transactions that require the transmission of data (e-reporting) concern companies subject to VAT in France that trade with private individuals and non-taxable entities in general (BtoC), or with companies that are not established in the national territory (i.e. taxable entities with no establishment, domicile or habitual residence in France).

Companies not established in France, or their tax representative where applicable, must also send transaction data for transactions located in France carried out with non-taxable entities (private individuals in particular) or other taxable entities not established in France.

However, the scope of e-reporting does not include transactions that are exempt from VAT under Articles 261 to 261 E of the General Tax Code, and exempt from invoicing. This is the case, for example, with certain banking and insurance transactions, medical and health services, educational services and transactions carried out by non-profit organisations managed without personal gain.

## How do I send my transaction data to the tax authorities?

In general (except in certain special cases relating to international transactions), data on transactions submitted via e-reporting, the list of which is set out by a decree, must be sent by the company carrying out the transaction via a private online platform registered by the tax authorities or via the public invoicing portal.

There will be several methods and formats for sending data. If you have cash register software, the data included in the daily data summary report of a point of sale (Z report) may facilitate the transmission of the required data in a structured, paperless format. If you issue e-invoices to your private individual customers, you will be able to submit them directly in a structured, paperless format on the registered private online platform of your choice or on the public invoicing portal. Either option will solely extract the data for e-reporting as required by the tax authorities. In the latter case, however, the platform you use is not obliged to send the invoice to your customer: it will depend on the platform's commercial offer and your contract with it.

If the company does not have cash register or invoice filing systems or software, it will have the option to enter or forward a summary report of transactions carried out over the period. Data transmitted for e-reporting will be limited to the amount of the transactions and the corresponding VAT.

# 4/ Electronic invoicing and registered online platforms

---

Online platforms will play a central role in the electronic invoicing system and the transmission of information to the tax authorities (e-reporting).

Taxable companies must use the services of an online platform to send and receive their electronic invoices and to forward transaction and payment data to the tax authorities.

They are free to select one or more registered private online platforms or to use the public invoicing portal directly.

You can find out more about the scheme for sending invoices and data in the section – Find out more > The "Y" scheme.

## What is the purpose of a registered private online platform?

An online platform is a service provider with several roles:

- Issuing, sending and receiving the electronic invoice from the supplier to the customer. In its role as an intermediary, it will convert the supplier's invoice format into a format that suits the customer. These operations will be carried out under conditions that must ensure, in particular, the integrity, authenticity, readability and completeness of the data;
- Extraction of certain invoice data and its transmission to the tax authorities (e.g. identification of the supplier and customer,

transaction amount excluding VAT, amount of VAT due, VAT rate applied, etc.);

- Forwarding transaction data that is not subject to an electronic invoice to the tax authorities;
- Transmission of payment data for all transactions.

### Is this a matter of certification/approval/registration?

A registered private online platform will be a platform registered by the tax authorities. To this end, a dedicated department has been set up within DGFIP. Registration will be granted based on an application file submitted by an operator that meets the requirements to be imposed by regulation. An operator must therefore provide sufficient guarantees and demonstrate its ability to perform the functionalities expected of a registered private online platform. The list of registered private platforms will be published on this page.

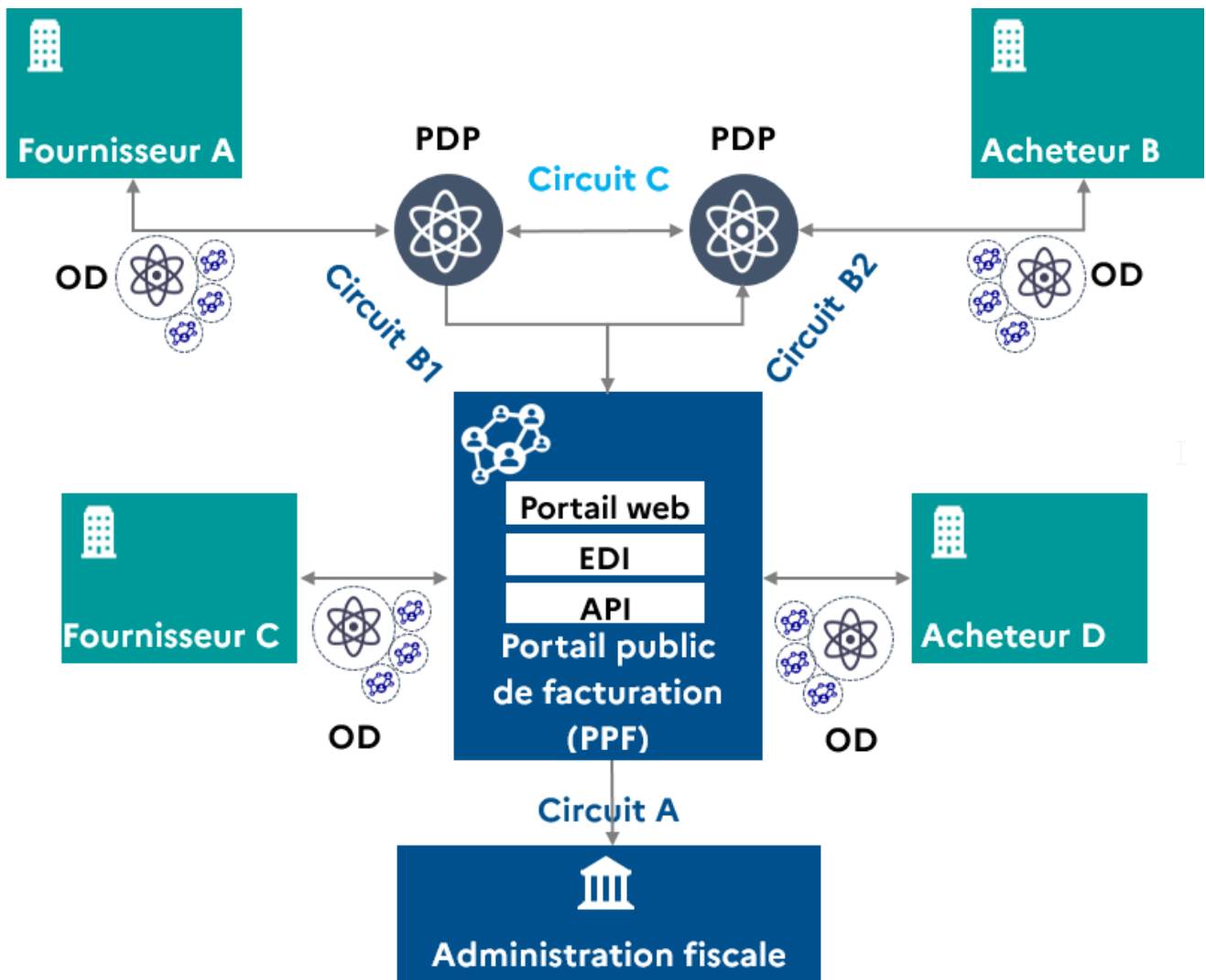
### What is a registered private online platform (PDP)?

A registered private online platform is a platform that has been registered by the tax authorities for a renewable period of three years, under conditions to be specified by regulation. Only a registered private platform will be authorised to provide all the functionalities provided for under the reform of electronic invoicing and e-reporting, namely issuing and sending electronic invoices to the customer, and transmission of invoice data and transaction and payment data to the tax authorities.

### How will this be different to a dematerialising operator?

A company may continue to use the services of a dematerialising operator. However, unless registered by the tax authorities, this operator will not be a registered private online platform and hence will not be authorised to send electronic invoices to the platforms of the company's customers, receive invoices on its behalf, or send invoicing, transaction and payment data to the tax authorities.

## Le schéma en Y



## Softwarelösungen für das Finanzmanagement

Wie kann Ihre Finanzabteilung den Umsatz steigern, die Kosten kontrollieren, Risiken minimieren und die Nachhaltigkeit fördern? Lassen Sie eine Software für das Finanzmanagement für sich arbeiten.

[Video ansehen](#)
[Demos erkunden](#)

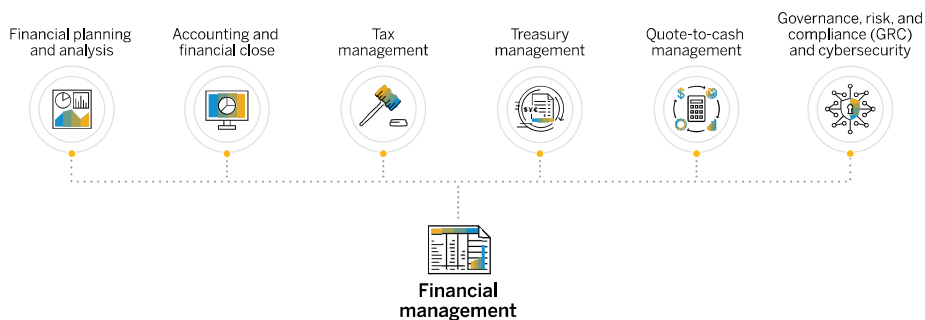
### SAP TechEd

Erfahren Sie, wie Sie mit Cloud ERP auf die Cloud umsteigen.

 Aufzeichnungen ansehen

## Machen Sie das Finanzwesen zum Kern Ihres Unternehmens

Entdecken Sie, welches Potenzial Ihrem Finanzwesen innewohnt, um neue Geschäftsmodelle zu entwickeln, das Umlaufvermögen zu optimieren, die Effizienz zu steigern und Risiken zu mindern – und das alles zum Nutzen von Gesellschaft und Umwelt.



### Geschäftswachstum durch den Blick in die Zukunft fördern

Innovative Geschäftsmodelle können neues Wachstum, einen höheren Cashflow und kontinuierliche Einnahmequellen zur Folge haben. Mit vorausschauenden Analysen und Abonnementabrechnungen können Sie die finanziellen Auswirkungen genau bewerten und die Liquidität vorhersagen, die für die Einführung neuer digitaler Geschäftsmodelle erforderlich ist.

### Effizienzsteigerung und Kostenkontrolle durch Automatisierung

Reporting und Überwachung von Kontrollen steigern.

### **Berichterstattung über alle Unternehmensaspekte mit Blick auf Nachhaltigkeit**

Zeitnahe, relevante Daten sind unerlässlich, um fundierte Entscheidungen zu treffen, die die Nachhaltigkeitsziele unterstützen. Unsere flexible Echtzeitberichterstattung integriert Nachhaltigkeitskennzahlen und liefert handlungsrelevante Erkenntnisse, die ein effektives ESG-Risikomanagement ermöglichen und Nachhaltigkeit fördern.

[Infografik anzeigen](#)

[Unser Portfolio für das Finanzmanagement ansehen](#)

## **SAP-Software für das Finanzmanagement: auf einen Blick**

### **Finanzplanung und -analyse (FP&A)**

Steigern Sie die Flexibilität Ihres Unternehmens mit Finanzplanung, Budgetierung und Prognosen im gesamten Unternehmen. Unsere FP&A-Anwendungen gehen über den üblichen Rahmen hinaus und bieten eine Echtzeitintegration in Ihre SAP-Cloud-Anwendungen für Geschäftsbereiche.

[Mehr erfahren >](#)

### **Buchführung und Finanzabschlüsse**

Nutzen Sie die Vorteile einer schlankeren Buchführung. Mit automatisierten Workflows können Sie Abstimmungs- und Konsolidierungsprozesse optimieren und Ihre Abschlüsse beschleunigen. Außerdem können Sie gesetzliche Vorschriften leichter einhalten und ein angemessenes Meldewesen sicherstellen.

[Mehr erfahren >](#)

### **Steuerverwaltung**

Im Zuge von Digitalisierung und Datentransparenz erlassen Regierungen verstärkt neue Vorschriften. SAP-Lösungen tragen nicht nur zur Einhaltung lokaler Compliance-Vorschriften bei, sondern reduzieren die Steuerbelastung, indem Prozesse automatisiert und steuerliche Entscheidungen optimiert werden.

[Mehr erfahren >](#)

### **Treasury Management**

Echtzeit-Transparenz ist für das Cash Management von entscheidender Bedeutung. Unsere integrierten Treasury-Lösungen helfen Ihnen, Ihr finanzielles Risiko zu reduzieren, indem sie eine sofortige Sicht auf Ihre Daten ermöglichen. Automatisieren Sie Treasury-Aufgaben, verwalten Sie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, greifen Sie auf Marktdaten zu und vieles mehr.

[Mehr erfahren >](#)

### **Angebots- und Auftragsabwicklung**

Beschleunigen Sie die Monetarisierung und Abrechnung neuer Geschäftsmodelle mit einer zentralen Lösung für die Angebots- und Auftragsabwicklung zur einmaligen und wiederkehrenden Abrechnung von Produkten, Services, Projekten, Abonnements, Nutzungsplänen und mehr.

**Governance, Risk, Compliance (GRC) und Cybersicherheit**

Die Zunahme von Compliance-Verstößen, Betrug und Cyberangriffen machen das Risikomanagement schwieriger denn je. Nutzen Sie vorausschauende Analysen mit integrierten intelligenten Kontrollen und Risikomanagementfunktionen, um frühzeitig vorbeugende Maßnahmen gegen Anomalien und potenzielle Risiken zu ergreifen.

[Mehr erfahren >](#)**Cloud Transformation = neue Ära**

Was die SAP Cloud Transformation für Ihr Unternehmen bedeutet.

[Jetzt Video anschauen](#)**Neue Technologien und Innovationen im Finanzwesen**

Erfahren Sie, warum 64 % der CFOs sagen, dass der Einfluss des Finanzbereichs im vergangenen Jahr zugenommen hat, und wie intelligente Technologien dazu beitragen können, die Reichweite und Wirkung des Finanzwesens zu unterstützen.

[Umfrageergebnisse ansehen](#)**SAP-Kunden und ihre Erfolge mit Finanzmanagementlösungen von SAP****50 % schnelleres Reporting über Devisenbestände**

Olam ist nun in der Lage, Devisengeschäfte zu verwalten und die Prozesseffizienz bei sehr großen Transaktionsvolumina zu steigern.

[Kundenbericht lesen >](#)

TECHNOLOGIES®

**Zentralisierung des Finanzwesens für mehr Transparenz**

Erfahren Sie, wie Excelitas, ein innovatives Unternehmen aus der Photonikbranche, die nötige finanzielle Transparenz und Flexibilität erreichte, um seine Strategie für ein kontinuierliches Geschäftswachstum zu unterstützen.

[Kundenbericht lesen >](#)**ctt****Zukunftsfähige digitale Abläufe gestalten**

Erfahren Sie, wie CTT die Rückverfolgbarkeit der Abrechnungsprozesse von der Rechnung bis zum Vertrag auf dem Weg in eine moderne Zukunft für Postdienste verbessert hat.

[Kundenbericht lesen >](#)

Ihre Prozess-Transformation mit Cloud

Zukünftige Herausforderungen und Mehrwerte der Cloud Transformation.

[Jetzt Video anschauen](#)**Tipps zur digitalen Transformation für Finanzunternehmen**

Schließen Sie sich der wachsenden Zahl führender Unternehmen der Finanzbranche an, die sich für die Beschleunigung der digitalen Transformation einsetzen. SAP hilft Ihnen bei der Transformation Ihres Unternehmens. Wenn Sie unseren Newsletter für das Finanzmanagement

Nach der Anmeldung können Sie sich jederzeit wieder abmelden.

[Noch heute abonnieren](#)

[Mehr zur digitalen Transformation erfahren >](#)

## Das sagen Analysten über SAP



### **SAP S/4HANA Cloud von Gartner® als „Leader“ eingestuft**

Gartner® hat die SAP S/4HANA Cloud in seinem Magic-Quadrant™-Bericht 2022 für cloudbasiertes ERP für serviceorientierte Unternehmen als führend eingestuft.

[Bericht lesen >](#)



### **Beginnen Sie im Finanzwesen, den Weg für zukünftiges Wachstum zu ebnen**

Erfahren Sie, wie Finanzchefs mit den aktuellen geschäftlichen Herausforderungen Schritt halten und welche Strategien sie einsetzen, um ihr Unternehmen zum Erfolg zu führen.

[Bericht lesen >](#)



### **Beschleunigte Transformation mit Tipps für CFOs**

Erfahren Sie, warum digitale Innovationen eine wertvolle Ressource für CFOs sind und wie CFOs die Transformation für mehr Innovationen fördern können.

[Bericht lesen >](#)



### **SAP als führender Anbieter in wichtigen GRC-Kategorien eingestuft**

Erfahren Sie, warum Chartis Research davon überzeugt ist, dass SAP-Lösungen Unternehmen dabei helfen können, ihre Ziele in den Bereichen Governance, Risk und Compliance (GRC) zu erreichen.

[Bericht lesen >](#)



## Veranstaltungen mit Fokus

### SAP und TA Cook präsentieren die Veranstaltungsreihe „SAP for Finance & Risk Management“

Besuchen Sie uns und erfahren Sie von SAP-Experten und Branchenkollegen mehr über SAP-Lösungen für das Finanz- und Risikomanagement. Veranstaltungen von TA Cook (TAC) werden in Kooperation mit SAP in mehreren Regionen angeboten. Sie erfahren dort mehr über die neuesten Innovationen, Erfolgsgeschichten und Best Practices, die Sie für die Transformation Ihres Unternehmens benötigen.

[TAC-Veranstaltungskalender durchsuchen >](#)

### SAPinsider EMEA 2023

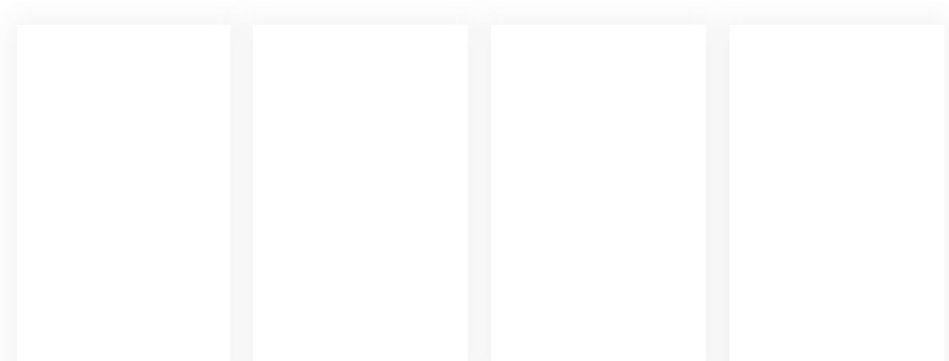
Im Mittelpunkt dieser spannenden Veranstaltung stehen Best Practices und Experten-Insights, mit denen Sie den Wert Ihrer SAP-Investitionen maximieren können. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

14.–16. November 2023  
Kopenhagen, Dänemark

[Jetzt anmelden >](#)



## Weitere Informationen



## Haben Sie Fragen? Dann sprechen Sie uns bitte an!

### Rufen Sie uns an unter

Deutschland

**0800/5 34 34 24**

Geschäftszeiten: Montag-Freitag 08:00-17:00 Uhr. Vollständige Liste der [landesspezifischen Telefonnummern anzeigen](#).



Chat nicht verfügbar

[Funktionelle Cookies zum Aktivieren des Chats zulassen](#).



[Kontakt aufnehmen](#)

Teilen Sie uns Ihr Feedback oder Ihre Fragen per E-Mail mit.

#### Quick Links

[Nachhaltigkeitsmanagement](#)

[Das intelligente Unternehmen](#)

[Kleine und mittelständische Unternehmen](#)

[SAP Trust Center](#)

[SAP Insights](#)

[SAP Community](#)

[Entwickler](#)

[Support Portal](#)

#### Über SAP

[Angaben zum Unternehmen](#)

[Standorte weltweit](#)

[Investor Relations](#)

[Jobs & Karriere](#)

[News und Presse](#)

[Veranstaltungen](#)

Finanzmanagement  
Überblick

Informationen zur Website

[Datenschutz](#)

[Nutzungsbedingungen](#)

[Impressum](#)

[Copyright](#)

[Trademark](#)

[Sitemap](#)

[Textansicht](#)

[Cookie-Einstellungen](#)

Kontakt

Deutschland

**0800/5 34 34 24**

Geschäftszeiten: Montag-Freitag 08:00-17:00 Uhr, Vollständige Liste der [landesspezifischen Telefonnummern anzeigen](#).

[Kontakt aufnehmen](#)

Chat nicht verfügbar

[Besuchen Sie uns](#)



## Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere an Eides statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe. Des Weiteren hat die Arbeit in dieser oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Oberhausen, 08.12.2023

Ort, Datum

S. Hez

Unterschrift